



Sanktionsrecht gegen russische und belarussische audiovisuelle Medien

IRIS *Extra*

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



IRIS Extra 2022

Sanktionsrecht gegen russische und belarussische audiovisuelle Medien

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2022

ISSN 2079-1089

Verlagsleitung – Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

Redaktionelle Betreuung – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Redaktionelles Team – Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, Juristische Analysten
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Autor

Andrei Richter

Übersetzung

Erwin Rohwer, Nathalie Sturlèse

Korrektur

Gianna Iacino, Linda Byrne, Aurélie Courtinat

Redaktionsassistenz – Sabine Bouajaja

Presse und PR – Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Herausgeber

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76, allée de la Robertsau, 67000 Straßburg, Frankreich

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

iris.obs@coe.int

www.obs.coe.int

Umschlaggestaltung – ALTRAN, Frankreich

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Richter A., *Sanktionsrecht gegen russische und belarussische audiovisuelle Medien*, IRIS Extra, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, September 2022

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2022

Die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen geben die Meinung der Verfasser wieder und stellen nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats dar.

Sanktionsrecht gegen russische und belarussische audiovisuelle Medien

Andrei Richter, Comenius-Universität Bratislava

Vorwort

Das Jahr 2022 hat ein Gespenst nach Europa zurückgebracht, das wir im Dunkel der Zeit verloren glaubten: Krieg. Einen Krieg, der nach den Worten der Generalsekretärin des Europarats, Marija Pejčinović Burić, „im deutlichen Widerspruch zur Satzung des Europarates und zur Europäischen Menschenrechtskonvention steht“. Einen Krieg, der „eine dunkle Stunde für Europa und alles, wofür es steht“, bedeutet.

In diesem Jahr sind wir den zahlreichen rechtlichen Entwicklungen nachgegangen, die Russland durch seinen grundlosen Akt der Aggression befeuert hat. Über unsere monatliche Berichterstattung im Newsletter hinaus hat die Informationsstelle einen Beitrag herausgegeben, in dem der rechtliche und institutionelle Hintergrund zu den EU-Sanktionen gegen die russischen Staatssender RT und Sputnik erörtert wird. Jetzt veröffentlichen wir diesen IRIS *Extra*-Bericht, der Informationen zu gesetzgeberischen Maßnahmen und zur geltenden Rechtsprechung in der Ukraine und anderen osteuropäischen Ländern (Estland, Lettland, Litauen und Moldawien) gegen audiovisuelle Medien aus Russland und Belarus enthält.

Der Verfasser, Andrei Richter, Forschungsprofessor an der Philosophischen Fakultät der Comenius-Universität Bratislava, berichtet über Sanktionen gegen Rundfunkveranstalter als spezifisches Instrument zur Unterbindung von Propaganda und Desinformation aus Moskau und/oder Minsk. Darüber hinaus bietet der Bericht die Möglichkeit, die einschlägige geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mit früheren Entscheidungen der nationalen Gerichte in Osteuropa zur Anwendung von Sanktionen zu vergleichen.

Ganz persönlich kann ich nur meine Solidarität mit den Opfern dieses grauenhaften Krieges zum Ausdruck bringen und wünschen, dass er bald endet und dauerhafter, gerechter Frieden einkehrt.

Straßburg, November 2022

Maja Cappello

IRIS-Koordinatorin

Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Nationale Sanktionen	7
2.1. Ukraine.....	7
2.1.1. Konformität mit dem ECTT	7
2.1.2. Programme, die zur Weitersendung geeignet sind	11
2.1.3. Einschränkung des Aggressorstaates	12
2.1.4. Individuelle Sanktionen	13
2.1.5. Sanktionen gegen inländische Rundfunkveranstalter	17
2.1.6. Verbot der „Propaganda des totalitären russischen Naziregimes“	20
2.2. Moldau	20
2.3. Baltische Staaten	24

3. Geltende Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union	30
4. Fazit.....	33

1. Einleitung

Traditionell besteht das grundlegende Ziel nationaler oder internationaler Wirtschaftssanktionen darin, „politischen und wirtschaftlichen Druck auf die Führungselite des Landes auszuüben, um sie zur Einhaltung des Völkerrechts zu bewegen“.¹ Sanktionen sollen die Interessen der Staaten, gegen die sie verhängt wurden, empfindlich treffen. Die jüngsten Sanktionen oder „restriktiven Maßnahmen“, wie sie in der Europäischen Union (EU) formell genannt werden, die sich gegen audiovisuelle Medienunternehmen richten, scheinen in ihrer Art jedoch kaum etwas mit wirtschaftlichem oder politischem Druck auf die Führungselite zu tun zu haben. Sie zielen vielmehr darauf ab, die Bevölkerung der für die Verhängung, Beibehaltung oder Umsetzung der Sanktionen verantwortlichen Staaten vor „Manipulation und Verfälschung von Fakten [...], um die „Strategie [der Russischen Föderation] zur Destabilisierung ihrer Nachbarländer sowie der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu intensivieren“, zu schützen.² Sie zählen zu den „möglichen neuen Instrumenten“ und „Präventivmaßnahmen“, die gleichzeitig „mögliche Reaktionen“ auf hybride Bedrohungen wie „ausländische Einmischung und Einflussnahme“ sind.³ Derartige Sanktionen sind keine Erfindung des Rates der Europäischen Union aus dem Jahr 2022, vielmehr wurden sie bereits zuvor - im Zusammenhang mit der russischen Aggression in der Ukraine - von der Ukraine und anderen osteuropäischen Ländern erprobt.

Berichten zufolge gibt es annähernd 30 Millionen russischsprachige EU-Bürger.⁴ Viele weitere russischsprachige Menschen leben in anderen Nachbarländern Russlands, zum Beispiel in Osteuropa, dem Südkaukasus und Zentralasien. Seit mehreren Jahrzehnten verfolgen sie Sendungen aus Moskau, insbesondere da die nationalen Medien in ihren eigenen Ländern ihre sprachlichen und kulturellen Interessen häufig ignorieren. Sie werden von den russischen Behörden nicht nur als loyales Publikum, sondern auch als „Landsleute“ betrachtet, deren Interessen Russland zu schützen berechtigt ist.

¹ Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 8 (1997), Die Beziehung zwischen Wirtschaftssanktionen und der Achtung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

² Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, Erwägungsgrund 6: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022R0350&qid=1663101480916&from=DE>.

³ Ebenda, Erwägungsgrund 5.

⁴ 55. EPRA-Tagung (Antwerpen), Plenarsitzung, Rede von Olha Herasymiuk (Vorsitzende des Nationalen Fernseh- und Hörfunkrates der Ukraine), 12. Mai 2022: <https://www.epra.org/attachments/55th-epra-meeting-antwerp-plenary-session-epra-agera-address-by-olha-herasymiuk-nctrb-chair>.

Das Föderationsgesetz „Über die staatliche Politik der Russischen Föderation gegenüber Landsleuten im Ausland“⁵ schreibt vor, dass der russische Staat „die notwendigen Voraussetzungen für die Übermittlung von Informationen aus der Russischen Föderation an Landsleute durch Fernsehen und Hörfunk, die Verbreitung von Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sowie von Kino-, Audio- und Videoinhalten in deren Muttersprache schafft“; es sieht darüber hinaus finanzielle und logistische Unterstützung für russische Medien vor, die sich an das Publikum im Ausland richten, sowie Unterstützung für Medien, die sich im Eigentum von Russen im Ausland befinden.

In einer Reihe postsowjetischer Staaten zeigte man sich deswegen in den vergangenen Jahren zunehmend besorgt, was häufig nationale gesetzliche Regelungen zur Einschränkung des Zugangs zu diesen Quellen nach sich zog. Die Begründungen waren dabei jeweils ähnlich: Schaden, den die einflussreichen russischen Medien auf den nationalen audiovisuellen Märkten anrichten, unkontrollierte Einmischung in nationale Wahlkämpfe, Aufzwingung fremder politischer Ansichten und, zumindest ab etwa 2014, Manipulation der Meinung ihres Publikums durch Propaganda und Desinformation im Interesse des Kremls. Die Staaten beklagten in diesem Zusammenhang häufig die Gefahren, die von solchen Quellen für ihre nationale Sicherheit, genauer gesagt für ihre Informationssicherheit und kulturelle Sicherheit ausgehen.⁶

Weitersendungen aus Russland wurde häufig durch die Einführung und Erhöhung von Mindestquoten für Landessprachen sowie durch Verbote fremdsprachlicher Werbung und/oder durch Klagen wegen Urheberrechtsverletzungen eingeschränkt.⁷ Ein wichtiges Instrument für die europäischen Nachbarn von Russland und Belarus ist interessanterweise das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (ECTT).⁸ Das ECTT ist der erste internationale Vertrag, der durch gemeinsame Mindestvorschriften sowie inhaltliche Anforderungen und Standards einen rechtlichen Rahmen für den freien Verkehr grenzüberschreitender Fernsehprogramme in Europa schafft. Russland hat das ECTT 2006 unterzeichnet, aber nie ratifiziert, Belarus war zu keiner Zeit Vertragspartei, wohingegen andere Länder in Ost- und Mitteleuropa dem ECTT beigetreten sind. Einige von ihnen führten rasch Maßnahmen ein, um den Zugang zu ihren Rundfunkmärkten für Unternehmen aus Ländern zu beschränken, die das ECTT nicht

⁵ *О государственной политике Российской Федерации в отношении соотечественников за рубежом* („Über die staatliche Politik der Russischen Föderation gegenüber Landsleuten im Ausland“), Föderationsgesetz der Russischen Föderation, 24. Mai 1999, Nr. 99-FZ, Artikel 18, siehe: <http://www.kremlin.ru/acts/bank/13875>.

⁶ Siehe Richter A. (2018), „Cultural security of Ukraine in times of conflict: legal aspects“ [Die Kulturelle Sicherheit der Ukraine in Zeiten des Konflikts: rechtliche Aspekte] in *Handbook of cultural security*, Watanabe Y. (ed), Edward Elgar Publishing: Cheltenham, UK, S. 461-486.

⁷ Siehe McGonagle T. und Richter A. (2004), „Regulierung des Rundfunks in Minderheitensprachen“, IRIS Plus, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, <https://rm.coe.int/16807833a0>.

⁸ Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, Straßburg, 5. Mai 1989 (geänderter Text gemäß den Bestimmungen des Protokolls (ETS Nr. 171), das am 1. März 2002 in Kraft getreten ist), <https://rm.coe.int/168007b0f0>.

ratifiziert haben oder die nicht Parteien anderer europäischer Verträge wie der EU oder der EFTA sind.⁹

Für nicht russischsprachiges Publikum im Ausland betreibt Russland seit 2005 einen einflussreichen weltweiten Dienst, der vom staatlichen audiovisuellen Medienkonzern „Rossija Sewodnja“ (oder RS, aus dem Russischen mit „Russia Today“ übersetzt) bereitgestellt wird und schnell zu einem Instrument staatlich gelenkter Propaganda wurde.¹⁰ RT und Sputnik sind die Flaggschiffe seines Programmangebots, das im Ausland über ein Netz von Tochtergesellschaften und sozialen Medien in mehreren Dutzend Fremdsprachen verbreitet wird.¹¹ Dieses Konglomerat begann mit einem Jahresbudget von USD 30 Mio. (EUR 27,5 Mio.), das bis 2022 auf rund USD 630 Mio. (EUR 578 Mio.) anstieg und damit die größte einzelne Medienausgabe im Staatshaushalt darstellt. Zum Vergleich: Diese Haushaltsmittel sind 16-mal höher als der Betrag, der für das nationale „öffentlich-rechtliche Fernsehen“ ausgegeben wird, oder fast sechsmal höher als die Finanzierung, die für den beliebtesten Sender, den staatlich kontrollierten halbprivaten Ersten Kanal, bereitgestellt wird.¹²

Das belarussische Staatsfernsehen wiederum wurde Berichten zufolge seit Beginn der Massenproteste im Land im Jahr 2020 von russischen Propagandisten infiltriert und vereinnahmt.¹³ Die direkten Haushaltsausgaben für die nationale Fernsehgesellschaft belaufen sich 2022 offiziell auf BYN 114,7 Mio. (EUR 45,2 Mio.), wobei deren Finanzierung auch aus den Haushaltsposten „Landesverteidigung“ und „Internationale Aktivitäten“ erfolgt.¹⁴

Das Ausmaß der russischen Staatspropaganda im Ausland und die Notwendigkeit, sie einzuschränken, erreichten 2014 mit der russischen Annexion der Krim und dem Beginn der Feindseligkeiten in der Ostukraine ein neues Niveau. Sowohl die Ukraine als auch andere Staaten, die die russische Aggression verurteilten, sahen sich einem massiven und systematischen Propagandaangriff ausgesetzt, bei dem Desinformationen in

⁹ Zur Geschichte der Einschränkungen für russische Medien in postsowjetischen Ländern siehe: Richter, A., *Post-Soviet Perspective on Censorship and Freedom of the Media*, Moskau: UNESCO, S. 253-284, <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000153744?posInSet=2&queryId=0f609433-3c3b-469e-adea-6522aaed1bc7>.

¹⁰ Siehe Ennis, S. (2013), *Putin's RIA Novosti revamp prompts propaganda fears*, [Putins Reorganisation von RIA Novosti weckt Propaganda-Befürchtungen], <https://www.bbc.com/news/world-europe-25309139>.

¹¹ Weitere Informationen siehe „Kremlin-Funded Media: RT and Sputnik's Role in Russia's Disinformation and Propaganda Ecosystem“ [Kreml-finanzierte Medien: Die Rolle von RT und Sputnik in Russlands Desinformations- und Propaganda-Ökosystem], United States Department of State Global Engagement Center, 2022, S. 8, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2022/01/Kremlin-Funded-Media_January_update-19.pdf.

¹² «Миллиарды на пропаганду. Расходы бюджета на госСМИ подскочили втрое на фоне войны» (Milliarden für Propaganda: Haushaltsausgaben für staatliche Medien im Vorfeld des Krieges verdreifacht), The Moscow Times, 12. April 2022, <https://www.moscowtimes.ru/2022/04/12/milliardi-na-propagandu-rashodi-byudzheta-na-gossmi-podskochili-vtroe-na-fone-voini-a19511>.

¹³ Luxmoore M., „After Belarusian Journalists Quit State TV, Russians Fill the Void“ [Nachdem belarussische Journalisten das Staatsfernsehen verlassen haben, füllen Russen die Lücke], RFE/RL, 24. August 2020, <https://www.rferl.org/a/after-belarusian-journalists-quit-state-tv-russians-fill-the-void/30800576.html>.

¹⁴ <https://belmarket.by/news/news-50768.html>.

den Moskauer Fernsehprogrammen in russischer Sprache für das russischsprachige Publikum in Russland und im Ausland sowie in Fremdsprachen, zunächst auf RT und dann auf Sputnik, für das nicht russischsprachige Publikum verbreitet wurden.¹⁵ Dieser Angriff hat mit dem offenen Einfall Russlands in das ukrainische Staatsgebiet am 24. Februar 2022 noch an Intensität zugenommen.

Die Einschränkungen richteten sich zunehmend deutlich gegen bestimmte russische Medien und nahmen die Form allgemeiner Sanktionen und Verbote an, anstatt vage die „Anpassung“ an nationale Normen und internationale Standards zu fordern. Später wurden die nationalen Sanktionen durch die Einführung EU-weiter „restriktiver Maßnahmen“ zunächst gegen den Vorstandsvorsitzenden von „Rossija Sewodnja“, Dmitri Kisseljow, und 2022 gegen konkrete russische audiovisuelle Kanäle und Unternehmen ergänzt.

Diese IRIS *Extra* enthält Informationen über gesetzgeberische Maßnahmen und geltende Rechtsprechung in der Ukraine und anderen osteuropäischen Ländern (Estland, Lettland, Litauen und Moldau) in Bezug auf audiovisuelle Medien aus Russland und Belarus seit der Annexion der Krim im Jahr 2014. Sie berichtet über Sanktionen gegen Rundfunkveranstalter als spezifisches Instrument zur Verhinderung von Propaganda und Desinformation aus Moskau und/oder Minsk. Der Umfang der „besonderen wirtschaftlichen Maßnahmen“ gegen russische Medienakteure erreichte mit der Einführung EU-weiter Maßnahmen im März 2014 eine neue Dimension. Der vorliegende Bericht ermöglicht einen Vergleich der einschlägigen geltenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mit den früheren Entscheidungen der nationalen Gerichte in Osteuropa zur Anwendung von Sanktionen.

Vorgänge aus den vergangenen Jahren, bei denen ausländische Rundfunkveranstalter aus anderen Gründen als allgemeinen Sanktionen, zum Beispiel wegen fehlender ordnungsgemäßer Lizenzen, gesperrt wurden, werden in diesem Bericht nicht behandelt.¹⁶ Ebenso wenig werden einzelne Entscheidungen nationaler unabhängiger Medienregulierungsbehörden zu Geldbußen oder Aussetzung oder Entzug von Lizenzen erörtert, die aufgrund des jeweiligen Inhalts der Sendungen der Rundfunkveranstalter wie etwa Kriegspropaganda¹⁷ oder die „Verbreitung von Fehlinformationen“¹⁸ oder „Hassreden“ getroffen wurden.¹⁹ Ausgenommen sind hier

¹⁵ Siehe Richter, A. (2015), „Legal Response to Propaganda Broadcasts Related to Crisis in and around Ukraine“ [Rechtliche Reaktion auf Propagandasendungen im Zusammenhang mit der Krise in der und um die Ukraine], 2014-2015, *International Journal of Communication*, 9, S. 3125-3145, <http://ijoc.org/index.php/ijoc/article/view/4149/1474>.

¹⁶ Siehe Etteldorf C., „[DE] VG Berlin bestätigt Untersagung der weiteren Verbreitung von RT DE durch mabb im vorläufigen Rechtsschutz“, IRIS 2022-5:1/25, <https://merlin.obs.coe.int/article/9467>.

¹⁷ Siehe Andersone I. und Strauta L., „[LV] Beschränkungen für schädliche oder rechtswidrige Inhalte und russische Propagandakanäle“, IRIS 2022-5:1/23, <https://merlin.obs.coe.int/article/9469>.

¹⁸ Siehe Richter A., „[UA] Sanktionen gegen russische Sendungen“, IRIS 2015-5:1/38, <https://merlin.obs.coe.int/article/7264>.

¹⁹ Siehe Kostić B., „Europäische Kommission: Beschluss über die Aussetzung der Übertragung des russischsprachigen Fernsehsenders „RTR Planeta“ in Litauen“, IRIS 2017-6:1/5,

darüber hinaus zahlreiche Fälle von Ausweisungen von Reportern und Hilfskräften audiovisueller Medien zurück nach Russland oder Belarus, mit denen sich seinerzeit die Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten des Europarats und die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit befasst haben.²⁰

Dieser Bericht geht auch nicht auf die Verabschiedung und Umsetzung einer Verordnung des Rates der Europäischen Union vom 1. März 2022²¹ ein, nach der es „Betreibern verboten [ist], Inhalte [von RT und Sputnik] zu senden oder deren Sendung zu ermöglichen, zu erleichtern oder auf andere Weise dazu beizutragen, auch durch die Übertragung oder Verbreitung über Kabel, Satellit, IP-TV, Internetdienstleister, Internet-Video-Sharing-Plattformen oder -Anwendungen, unabhängig davon, ob sie neu oder vorinstalliert sind“, wie in dem im März 2022 veröffentlichten Beitrag der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ausführlich dargelegt wird.²² Die nationale Umsetzung und weitere Ausdehnung auf andere audiovisuelle Einrichtungen (Rossija RTR/RTR Planeta, Rossija 24/Russland 24 und TV Centre International oder TVC) im Juni desselben Jahres können anhand von Berichten der Europäischen Plattform der Regulierungsbehörden (EPRA),²³ des IRIS Newsletter²⁴ sowie vorliegender wissenschaftlicher und juristischer Studien verfolgt werden.²⁵

<https://merlin.obs.coe.int/article/7910> und Ó Fathaigh R., „Europäische Kommission: Sende- und Übertragungsverbot für Rossiya RTR in Lettland mit AVMD-Richtlinie vereinbar“, IRIS 2021-7:1/26, <https://merlin.obs.coe.int/article/9230>.

²⁰ Siehe <https://fom.coe.int/en/accueil> und <https://www.osce.org/representative-on-freedom-of-media>.

²¹ Siehe den Beschluss (GASP) 2022/351 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022D0351> und die Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2022.065.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2022%3A065%3ATOC.

²² Cabrera Blázquez F. J. (2022), *The implementation of EU sanctions against RT and Sputnik* [Die Umsetzung von EU-Sanktionen gegen RT und Sputnik], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, <https://rm.coe.int/note-rt-sputnik/1680a5dd5d>.

²³ Europäische Plattform der Regulierungsbehörden, *Further measures taken by several media NRAs, different stances on combatting disinformation and propaganda* [Weitere Maßnahmen mehrerer nationaler Medienregulierungsbehörden, unterschiedliche Standpunkte zur Bekämpfung von Desinformation und Propaganda], 9. Juni 2022, https://www.epra.org/news_items/the-latest-reactions-by-media-regulatory-authorities-to-the-situation-in-ukraine; *EU ban extended to new channels, ban of all means of broadcast and transmission to reduce possibilities of circumvention* [EU-Verbot auf neue Kanäle ausgeweitet, Verbot aller Sende- und Übertragungswege, um Umgehungsmöglichkeiten zu verringern], 7. Juni 2022, https://www.epra.org/news_items/new-package-of-eu-sanctions-targeting-russian-state-owned-channels.

²⁴ Siehe zum Beispiel Ó Fathaigh R., „[NL] Niederländische ISP sperren RT- und Sputnik-Websites“, IRIS 2022-5:1/17, <https://merlin.obs.coe.int/article/9476>, Ó Fathaigh R., „Drei weitere russische Medieneinrichtungen in die Liste der in der EU verbotenen Medien aufgenommen“, IRIS 2022-7:1/7, <https://merlin.obs.coe.int/article/9541> und Etteldorf C., „[DE] Deutsche Medienaufsicht untersagt Fernsehprogramm „RT DE“ in Deutschland“, IRIS 2022-3:1/23, <https://merlin.obs.coe.int/article/9408>.

²⁵ Susi M., Benedek W., Fischer-Lessiak G., Kettemann M.C., Schippers B. und Viljanen J. (eds.) (2022), „Governing Information Flows During War: A Comparative Study of Content Governance and Media Policy Responses After Russia’s Attack against Ukraine“ [Steuerung von Informationsflüssen im Krieg: Eine vergleichende Studie über die Steuerung von Inhalten und medienpolitische Reaktionen nach Russlands Angriff auf die Ukraine], (Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut), GDHRNet Working Paper #4,

In Bezug auf die von den Sanktionen betroffenen Rundfunkveranstalter und Online-Medien sollte vorab ein weiterer Punkt genannt werden, der in der Diskussion zu diesem Thema selten erwähnt wird. Im Unterschied zu ihren westlichen „Gegenstücken“ machen weder RT noch Sputnik ihre redaktionellen Richtlinien öffentlich zugänglich (falls solche überhaupt existieren). Abgesehen von allgemeinen Erklärungen zur Medienfreiheit auf der RT-Website sind keine Dokumente zu ihren Programmgrundsätzen öffentlich verfügbar. Es gibt weder Statuten (Satzungen) für die Medieneinrichtungen, noch Berufsordnungen oder ethische Richtlinien für ihre Journalisten oder sonstige Berufsstandards. Die Rundfunkveranstalter haben zudem weder den Ehrenkodex des russischen Journalistenverbands noch die ethischen Standards der Medien²⁶ als Berufsstandard anerkannt.²⁷ Diese Feststellung trifft tatsächlich für alle etablierten Medien zu, ob kommerziell oder staatlich, einschließlich der landesweiten Fernsehkanäle, sowohl in Russland als auch in Belarus. So ist beispielsweise in der Satzung eines wichtigen landesweiten Rundfunkveranstalters in Moskau, der Fernseh- und Hörfunkgesellschaft des Verteidigungsministeriums Swesda, festgelegt, dass die Gesellschaft Glücksspiele veranstalten darf; Berufsstandards für Rundfunk oder Journalismus sucht man hingegen vergeblich.²⁸ Keiner der anderen großen Rundfunkveranstalter - Erster Kanal, Rossija 1, Rossija 24, Rossija K, Kanal 5, Match TV oder TVC (die alle stark vom Staat subventioniert werden) – verfügt über öffentlich einsehbare Satzungen oder redaktionelle Leitlinien. Darüber hinaus enthalten ihre Lizenzbedingungen keinen Hinweis auf redaktionelle Standards oder eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit. Diese Rundfunkveranstalter weigern sich in der Regel, sich an verfügbaren externen Beschwerdeverfahren oder Selbstregulierungsmechanismen zu beteiligen.²⁹

<https://www.uibk.ac.at/zukunftsrecht/aktuelles/gdhrnet-working-paper--4.pdf>. Leitfaden zu den EU-Sanktionen gegen Russland, Van Bael & Bellis Leitfaden, 29. Juli 2022, <https://www.vbb.com/insights/trade-and-customs/european-union-imposes-severe-sanctions-on-russia-july-2020>; Pinggen A., *Council Sanctions against Russia and Belarus* [Sanktionen des Rats gegen Russland und Belarus], eucrim (Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht), 11. August 2022, <https://eucrim.eu/news/council-sanctions-against-russia-and-belarus/>.

²⁶ Das vom Gesellschaftlichen Kollegium für Pressebeschwerden angenommene Dokument, siehe <https://presscouncil.ru/teoriya-i-praktika/dokumenty/6369-mediaeticheskij-standart-kollegii-2-0>.

²⁷ Ungeachtet des repressiven politischen Klimas in Russland wurde RT im Jahr 2020 sogar von der nationalen Selbstregulierungsbehörde für Medien wegen unprofessioneller Verbreitung von Desinformation und politischer Propaganda genannt, siehe <https://presscouncil.ru/praktika/zhaloby-kollegii/rassmotrennye-zhaloby/6283-kollegiya-rassmotrela-zhalobu-na-izdanie-rt-i-telegram-kanal-bashnya-zhdanova?start=4>.

²⁸ Satzung der Fernseh- und Hörfunkgesellschaft Swesda, 2009, <https://tvzvezda.ru/about/uchdocs/>.

²⁹ Cappello M. (Hrsg.) (2018), „Medienberichterstattung: Fakten, nichts als Fakten?“, IRIS *Spezial*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, S. 111-118, <https://rm.coe.int/medienberichterstattung-fakten-nichts-als-fakten-/16808e3cd9>.

2. Nationale Sanktionen

2.1. Ukraine

Bereits 1996 wurden alle Moskauer Fernsehkanäle aus dem ukrainischen terrestrischen Rundfunk gedrängt. Sie blieben im Kabelnetz beliebt, obwohl die Behörden Anfang der 2000er ihre Entfernung aus den Basispaketen verlangten, so dass sie nur noch in den Premiumpaketen verfügbar waren.

Im Vorfeld der Annexion der Krim im März 2014 riefen einige Mitglieder der ukrainischen Medienregulierungsbehörde, des Nationalen Fernseh- und Hörfunkrates (NFHR), unter Hinweis auf die Bedrohung der Souveränität der Ukraine die Kabelnetzbetreiber nachdrücklich auf, bestimmte russische Nachrichten- und Informationskanäle von ihren Diensten auszuschließen. Binnen einer Woche folgten 347 von 703 Betreibern freiwillig dem Aufruf. Der NFHR beantragte darüber hinaus bei den Gerichten, die Lizenzen der Betreiber, die dem Aufruf nicht nachkamen, zu annullieren und russische Kanäle aufgrund ihres Inhalts zu verbieten.³⁰

Das Verwaltungsgerichtsverfahren dauerte mehr als sechs Jahre, bis die Verwaltungskammer des Obersten Gerichtshofs der Ukraine entschied, dass das nationale Recht nicht vorsieht, dass der NFHR als Kläger seine Ansprüche vor Gericht geltend machen kann.³¹

Das langwierige Gerichtsverfahren zum Verbot mehrerer russischer Fernsehkanäle in den Jahren 2014-15 zeigte, dass die Richter wenig gewillt waren, Entscheidungen auf die gegebenen schwachen Begründungen zu stützen, sondern vielmehr erwarteten, dass der Gesetzgeber und die Exekutive wirksamere Rechtsinstrumente vorlegen. Und tatsächlich waren solche Instrumente auf dem Weg.

2.1.1. Konformität mit dem ECTT

2015 verabschiedete die Oberste Rada (das Parlament) Änderungen zum Gesetz über Werbung von 1996 und zum Fernseh- und Hörfunkgesetz von 1994, mit denen ein

³⁰ Für Einzelheiten zum Fall siehe: Richter, A., *Cultural security of Ukraine*, a. a. O. S. 471-474.

³¹ Siehe Richter A., „[UA] Oberster Gerichtshof zu russischen Sendungen“, IRIS 2021-4:1/2, <https://merlin.obs.coe.int/article/9132>.

praktisches Verbot von Werbespots in Fernsehprogrammen ausländischer Rundfunkveranstalter eingeführt wurde, soweit Letztere nicht der Rechtshoheit von Staaten, die Mitglieder der EU oder Vertragsparteien des ECTT sind, unterliegen. Darüber hinaus wurde die Anforderung eingeführt, dass ein ukrainische Einrichtung, die beabsichtigt, Programme ausländischer Einrichtungen, die keiner solchen Rechtshoheit unterliegen, weiterzusenden, nur dann mit der Weitersendung beginnen darf, wenn sie über eine Lizenz des Rechteinhabers verfügt, und nur unter der Bedingung, dass diese Programme (Kanäle) den Gesetzen der Ukraine oder dem ECTT entsprechen und in der Liste der Programme (Kanäle) aufgeführt sind, die gemäß Beschluss des NFHR weiterverbreitet werden dürfen.³² Bis 2017 hatte der NFHR bereits die Weiterverbreitung von 74 russischen Kanälen im ukrainischen Kabelfernsehnetz als Sanktion wegen Nichterfüllung der ECTT-Standards ausgesetzt oder unterbunden.³³ Sie wurden von der „Liste ausländischer Programme, deren Inhalt den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und der ukrainischen Gesetzgebung entspricht“, gestrichen.³⁴ Es sei darauf hingewiesen, dass für jede der zahlreichen Änderungen der Liste eine Erläuterung der Gründe für die Streichung angeführt wurde, und bei den meisten der von der Liste gestrichenen Rundfunkveranstalter wurde unter den Gründen Nichteinhaltung des ukrainischen Rechts genannt. Der Standardwortlaut der Streichungsverfügung lautete jedoch: „Nichteinhaltung der Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und der ukrainischen Rechtsvorschriften“. Das Verfahren und die Kriterien für die Aufnahme von Fernsehprogrammen in die Liste oder deren Streichung blieben jedoch vage und waren Gegenstand öffentlicher und gerichtlicher Kontroversen.

Ein Beispiel war die Streichung des unabhängigen Moskauer Fernsehkanals „Rain-TV“ (oder Doschd) von der Liste im Jahr 2017. Doschd war spätestens seit 2011 Druck und Verfolgung durch die russischen Behörden ausgesetzt und wurde schließlich 2022 abgeschaltet. Ausschlaggebend für die Entscheidung war, dass mit der Darstellung der Krim als russische Teilrepublik auch wiederholt gegen ukrainische Werbegesetze verstoßen wurde. Der Fall wurde als Eilmeldung auf der Plattform des Europarats für die

³² Про внесення змін до деяких законів України щодо особливостей трансляції (ретрансляції) реклами, яка міститься у програмах та передачах іноземних телерадіоорганізацій (Gesetz der Ukraine „Über Änderungen bestimmter Gesetze der Ukraine zu den Besonderheiten der Verbreitung (Weiterverbreitung) von Werbung in Programmen ausländischer Fernseh- und Hörfunkveranstalter“), 14. Mai 2015, Nr. 422-VIII, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/422-19#Text>. Davor enthielt das Gesetz lediglich die Anforderung, dass der Inhalt von Programmen aus Nicht-EU- und Nicht-ECTT-Ländern an ukrainisches Recht „angepasst“ werden sollte, ohne zu spezifizieren, was dies bedeutete oder wie dies nachgewiesen werden konnte.

³³ Len, O., „Juri Artemenko: Юрій Артеменко: Чим раніше ми позбудемося російського медіапродукту, тим раніше відбудуємо Україну“ („Je schneller wir russische Medienprodukte loswerden, desto schneller werden wir die Ukraine wieder aufbauen“), Espresso.tv, 26. Januar 2017, <https://espresso.tv/article/2017/01/26/len32>.

³⁴ Перелік іноземних програм, зміст яких відповідає вимогам Європейської конвенції про транскордонне телебачення і законодавства України (Liste der ausländischen Programme, deren Inhalt den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und des ukrainischen Rechts entspricht), 2. April 2008, in geänderter Fassung, <https://zakon.rada.gov.ua/rada/show/vr652295-08#Text>. Konsolidierte Liste von 185 Programmen (Stand: 20. Januar 2022), die auf der Website des NFHR abgerufen werden kann: https://www.nrada.gov.ua/regulatory_base/#category-63.

Sicherheit von Journalisten veröffentlicht.³⁵ Die offizielle Position, mit der die ukrainischen Behörden darauf antworteten, war, dass Doschd neben dem Gesetz über Werbung auch gegen das Fernseh- und Hörfunkgesetz verstoßen habe, indem der Sender Informationen (eine Karte, auf der die Krim als Teil Russlands dargestellt war) unter Verstoß gegen die Anforderungen von Art. 6 Abs. 2 (Verbot der Nutzung von Rundfunkorganisationen für Aufrufe zur Entfesselung von Kriegen, aggressiven Handlungen oder deren Propaganda) sowie gegen Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes der Ukraine „Über Informationen“ (Verbot der Verwendung von Informationen für Aufrufe zum Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung, zur Verletzung der territorialen Integrität der Ukraine, für Kriegspropaganda, Gewalt, Grausamkeit, Aufstachelung zu ethnischem, rassischem oder religiösem Hass, zur Begehung terroristischer Handlungen oder zur Verletzung von Menschenrechten und Freiheiten) ausgestrahlt habe. „In Anbetracht der oben genannten Umstände“, so die Antwort, hat der NFHR „im Rahmen seiner Befugnisse eine rechtmäßige Entscheidung getroffen“.³⁶

Der Unabhängige Medienrat der Ukraine, ein öffentliches Experten- und Beratungsgremium, prüfte den Fall auf eigene Initiative und legte ein auf europäischem Recht basierendes Gutachten vor.³⁷ Die Entscheidung des NFHR stehe im Einklang mit dem dreiteiligen Test für die Einschränkung der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Das heißt, die auferlegte Einschränkung 1) war gesetzlich vorgesehen, 2) verfolgte ein legitimes Ziel und 3) war in einer demokratischen Gesellschaft notwendig (zur Erfüllung einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit und war verhältnismäßig). Das zentrale Argument des Gutachtens war, dass das Verbot von Doschd in der Ukraine eine weitere „Normalisierung“ der Besetzung der Krim durch den Einsatz von Medien und Werbung verhindert. Die Gegner des besagten Verbots, so das Gutachten, „scheinen nicht zu erkennen, dass die Menschenrechte im Allgemeinen und die Meinungsfreiheit im Besonderen nicht im luftleeren Raum existieren, sondern in der paradigmatischen Beziehung des Staates zum Einzelnen“.³⁸

Ein weiterer Fall landete 2021 vor dem Obersten Gerichtshof der Ukraine. Er nahm seinen Anfang im September 2018, als der NFHR befand, der russischsprachige Fernsehsender RTVI mit Redaktionssitz in New York und Registrierung in Spanien entspreche nicht den „Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und der ukrainischen Gesetzgebung“.³⁹ Er strich ihn

³⁵ “The National Radio and TV Council of Ukraine Bans Broadcast of Russian TV Channel Dozhd” [Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat der Ukraine verbietet Ausstrahlung des russischen Fernsehkanals Doschd], Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten, Nr. 6/2017, 17. Februar 2017, <https://fom.coe.int/en/alerte/detail/22241532:globalSearch=false>.

³⁶ Offizielle Position der Ukraine, siehe <https://rm.coe.int/16806f46ee>.

³⁷ *Обмеження ретрансляції телеканалу "Дощ" в Україні* (Einschränkung der Weitersendung des Fernsehkanals Doschd in der Ukraine), Gutachten des Unabhängigen Medienrats, 21. Januar 2017, <https://mediarada.org.ua/case/616/>. (Die Webseite enthält einen Link zur englischen Übersetzung: https://mediarada.org.ua/wp-content/uploads/2017/01/Dozhd_findings_IMC_ENG_01.31.17.docx).

³⁸ Ebenda.

³⁹ Beschluss des NFHR, Nr. 1378, 6. September 2018,

daher vorübergehend von der „Liste ausländischer Programme, deren Inhalt den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und der ukrainischen Gesetzgebung entspricht“, und setzte seine Weiterverbreitung zunächst für sechs Monate, nach Ablauf der sechs Monate und nach Kontrolle seiner Inhalte dann für ein Jahr⁴⁰ und später noch einmal für ein weiteres Jahr aus.⁴¹ Die Gründe für die drei Beschlüsse waren dabei mit dem Zeigen einer Karte, die die Krim als Teil Russlands darstellte, sowie von Filmen mit Beteiligung von Schauspielern, die auf der „Liste von Personen, die eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen“, stehen, denen im Fall von Doschd nicht unähnlich (siehe unten).

Gegen den letzten Beschluss wurde vor einem Verwaltungsgericht Berufung eingelegt. In zweiter Instanz befand das Sechste Verwaltungsberufungsgericht den ersten Absatz des NFHR-Beschlusses (über die Nichtkonformität) für nichtig, da weder das ECTT noch das ukrainische Recht vorsehen, dass die Regulierungsbehörde einseitig feststellen kann, ob die Normen des ECTT von einem Rundfunkveranstalter, der der Rechtshoheit eines anderen Vertragsstaates unterliegt, tatsächlich verletzt wurden oder nicht, da es ein spezielles gemeinsames Entscheidungsverfahren vorsieht, das in diesem Fall nicht angewandt wurde.

Zur Streichung von RTVI von der „Liste ausländischer Programme, deren Inhalt den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und der ukrainischen Gesetzgebung entspricht,“ erklärte das Gericht, dass es sich bei dem Dokument um ein reines Informationspapier für die Anbieter von Fernsehdiensten handle, die beabsichtigten, ein bestimmtes ausländisches Programm weiterzusenden. Mit der Liste seien keine rechtlichen Folgen oder Sanktionen für Anbieter oder Rechteinhaber verbunden. Das Gericht stellte fest, weder der NFHR noch eine andere Behörde habe ein Verbot der Weitersendung von RTVI in der Ukraine ausgesprochen. Die Streichung des Programms von der Liste, so das Berufungsgericht, verletze daher keine Rechte des Klägers, so dass es keinen Grund gebe, den Beschluss zur Streichung von RTVI von der Liste aufzuheben.⁴²

Gegen diese Entscheidung legte der NFHR zweimal (sic!) Berufung beim Verwaltungskassationsgericht, einer Kammer des Obersten Gerichtshofs der Ukraine, ein, welches den Antrag des Klägers für unbegründet erklärte. Es bestätigte die Entscheidung

<https://www.nrada.gov.ua/wp-content/uploads/2018/09/R-2018-01378.pdf>.

⁴⁰ Beschluss des NFHR, Nr. 288, 6. März 2019,

https://zakononline.com.ua/documents/show/470629_470694.

⁴¹ «RTVI» *ввилучено із переліку дозволених для показу в Україні телеканалів* (RTVI von der Liste der in der Ukraine zur Verbreitung zugelassenen Fernsehkanäle gestrichen), Pressemitteilung, 6. März 2020, <https://www.nrada.gov.ua/rtvi-vylucheno-iz-pereliku-dozvolenyh-dlya-pokazu-v-ukrayini-telekanaliv/>; Beschluss des NFHR, Nr. 416, 6. März 2020, <https://www.nrada.gov.ua/wp-content/uploads/2020/03/R-2020-00416.pdf>.

⁴² Sechstes Verwaltungsberufungsgericht, Rechtssache Nr. 640/21109/20, 9. November 2021, <https://reyestr.court.gov.ua/Review/101120538#>.

der zweiten Instanz im Dezember 2021⁴³ und dann erneut - nach Überprüfung der vorherigen Entscheidung - im Januar 2022.⁴⁴

2.1.2. Programme, die zur Weitersendung geeignet sind

Diese Entscheidungen machten deutlich, dass eine solidere Grundlage für die Verfahren und Beschlüsse des NFHR in Bezug auf die in der Ukraine zugelassenen Programme erforderlich ist. Die Frage, wie der NFHR entscheidet, welche Programme nicht mit dem ECTT konform sind und warum sie nicht konform sind, wurde sehr kontrovers diskutiert. Erwartungen, dass ein künftiges Mediengesetz diese Fragen regeln wird, haben sich bisher nicht erfüllt. Daher die Idee, eine andere Liste zum Hauptinstrument für die Eindämmung russischer Propaganda zu machen.

Die „Liste der Programme ausländischer Fernseh- und Hörfunkanstalten, die weitergesendet werden,“⁴⁵ wurde mit den 2015 angenommenen Änderungen von Artikel 42 des Fernseh- und Hörfunkgesetzes eingeführt.⁴⁶ Bis September 2022 wurde sie vom NFHR auf etwas chaotische und unübersichtliche Weise zusammengestellt. Gemäß einem Beschluss des NFHR,⁴⁷ der im Februar 2022 in Kraft trat, mussten Produzenten und/oder Rechteinhaber ausländischer audiovisueller Programme, die die Weitersendung in der Ukraine fortsetzen wollten, neue Anträge und Unterlagen einreichen. Auf Grundlage dieser Anträge entschied der NFHR, sie in die Liste aufzunehmen oder nicht. Denjenigen, die nicht in die Liste aufgenommen wurden, drohte, dass zum 15. November 2022 alle früheren Beschlüsse des NFHR, nach denen ausländische Programme derzeit weitergesendet werden (einschließlich der Beschlüsse, mit denen sie in die „Liste ausländischer Programme, deren Inhalt den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und der ukrainischen Gesetzgebung entspricht“, aufgenommen wurden), nichtig würden.

⁴³ Verwaltungskassationsgericht, eine Kammer des Obersten Gerichtshofs der Ukraine, Rechtssache Nr. 640/21109/20, 30. Dezember 2021, <https://reyestr.court.gov.ua/Review/102362304>.

⁴⁴ Verwaltungskassationsgericht, eine Kammer des Obersten Gerichtshofs der Ukraine, Rechtssache Nr. 640/21109/20, 25. Januar 2022, <https://reyestr.court.gov.ua/Review/103033586>.

⁴⁵ *Перелік програм іноземних телерадіоорганізацій, що ретранслюються* (Liste der Programme ausländischer Fernseh- und Hörfunkanstalten, die weitergesendet werden), 15. September 2022, <https://www.nrada.gov.ua/natsionalna-rada-onovlyuye-perelik-inozemnyh-program/>.

⁴⁶ *Про внесення змін до деяких законів України щодо особливостей трансляції (ретрансляції) реклами, яка міститься у програмах та передачах іноземних телерадіоорганізацій* (Відомості Верховної Ради (ВВР), 2015, Nr. 29, Art. 265) <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/422-19#Text>. Siehe Richter A., „[UA] Schwere Einschränkungen für ausländische Sender“, IRIS 2015-7:1/30, <https://merlin.obs.coe.int/article/7337>.

⁴⁷ *Про затвердження Порядку формування Переліку програм іноземних телерадіоорганізацій, що ретранслюються* (Über die Genehmigung des Verfahrens zur Erstellung der Liste der Programme ausländischer Fernseh- und Hörfunkanstalten, die weitergesendet werden), Beschluss des Nationalen Fernseh- und Hörfunkrates, Nr. 1727, 18. November 2021, in Kraft getreten am 1. Februar 2022, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/z0061-22#n14>.

Das Hauptziel der neuen Liste bestand nicht nur darin, ein eindeutigeres Verfahren für die Registrierung zur Weitersendung vorgesehener ausländischer Programme festzulegen, sondern auch darin zu verhindern, dass Rundfunkveranstalter, die Verbindungen zur Russischen Föderation haben, überhaupt einen Antrag stellen. So sieht das Verfahren beispielsweise vor, dass alle Anträge von Produzenten/Rechteinhabern von Programmen, die der Rechtshoheit der Russischen Föderation unterliegen, ohne Prüfung abgelehnt werden.

2.1.3. Einschränkung des Aggressorstaates

Im Januar 2015 verabschiedete die Oberste Rada der Ukraine eine EntschlieÙung zur Anerkennung der Russischen Föderation als „Aggressorstaat“.⁴⁸ Dieser nicht bindende Beschluss des Parlaments hat sich als nützlich Instrument erwiesen, um Moskaus Einmischungen in den ukrainischen audiovisuellen Bereich einzudämmen, ohne Russland jedes Mal direkt zu erwähnen, wenn es eingesetzt wird.

Im April 2015 wurde das Gesetz zum Schutz des Informationssegments der Fernseh- und Hörfunklandschaft der Ukraine verkündet.⁴⁹ Damit wurde insbesondere das Rundfunkgesetz der Ukraine⁵⁰ geändert, indem ein Verbot der Ausstrahlung audiovisueller Programme eingeführt wurde, die in folgende Kategorien fallen:

- nach dem 1. August 1991 produzierte Programme, welche Institutionen des Aggressorstaates oder deren Handlungen popularisieren, die die rechtswidrige Besetzung ukrainischen Territoriums rechtfertigen oder legitimieren;

⁴⁸ *Про Звернення Верховної Ради України до Організації Об'єднаних Націй, Європейського Парламенту, Парламентської Асамблеї Ради Європи, Парламентської Асамблеї НАТО, Парламентської Асамблеї ОБСЄ, Парламентської Асамблеї ГУАМ, парламентів держав світу про визнання Російської Федерації державою-агресором.* (Über den Aufruf der Obersten Rada der Ukraine an die Vereinten Nationen, das Europäische Parlament, die Parlamentarische Versammlung des Europarats, die Parlamentarische Versammlung der NATO, die Parlamentarische Versammlung der OSZE, die Parlamentarische Versammlung der GUAM und die nationalen Parlamente zur Anerkennung der Russischen Föderation als Aggressorstaat). EntschlieÙung der Obersten Rada der Ukraine, 27. Januar 2015, Nr. 129-VIII, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/129-19#Text>.

⁴⁹ *Про внесення змін до деяких законів України щодо захисту інформаційного телерадіопростору України (Відомості Верховної Ради (ВВР), 2015, Nr. 18, Art. 131)* <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/159-19#Text>. Siehe Richter A., „[UA] Hürde für russische Programme errichtet“, IRIS 2015-5:1/37, <https://merlin.obs.coe.int/article/7263>.

⁵⁰ *Про внесення змін до Закону України "Про телебачення і радіомовлення (Відомості Верховної Ради України (ВВР), 2006, Nr. 18, Art. 155),* <https://zakon.rada.gov.ua/cgi-bin/laws/main.cgi?nreg=3317%2D15#Text>. Siehe Shevchenko T., „[UA] Weitreichende Änderungen im Rundfunkgesetz“, IRIS 2006-5:1/34, <https://merlin.obs.coe.int/article/3834>.

- Filme und Fernsehprogramme (mit Ausnahme von Nachrichten und aktuellen Reportagen) mit Beteiligung von Personen, die auf der „Liste der Personen, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen“, stehen.⁵¹

Das Gesetz versteht unter „Beteiligung“ die funktionelle Mitwirkung von Schauspielern, Künstlern, Drehbuchautoren, Musikkomponisten, Erzählern, Regisseuren und/oder Produzenten eines Films oder eines Fernsehprogramms.

Einige Monate später wurde mit einem weiteren Gesetz ein generelles Verbot des Eigentums oder der Beteiligung an Fernseh- und Hörfunkanstalten sowie Multiplex- und Kabelbetreibern für Einrichtungen und Unternehmer eingeführt, die in Offshore-Zonen oder in einem Land registriert sind, das von der Obersten Rada als Aggressorstaat anerkannt wurde.⁵²

Lizenzinhabern, die gegen die oben genannten Bestimmungen verstoßen, drohen Sanktionen durch den NFHR.

2.1.4. Individuelle Sanktionen

Das wichtigste Rechtsinstrument, das gegen russische Rundfunkveranstalter eingesetzt wird, sind jedoch die Sanktionen, die zur Bestrafung aggressiver Aktionen gegen die Ukraine eingeführt wurden.

Das 2014 verabschiedete Gesetz „Über Sanktionen“ ist zur Rechtsgrundlage für alle nationalen Sanktionen in der Ukraine geworden.⁵³ Es sieht unter anderem die Annullierung bestehender Lizenzen für Einrichtungen vor, die „wirtschaftlichen Sanktionen oder anderen restriktiven Maßnahmen“ unterliegen; ihnen wird die Nutzung von Funkfrequenzen, Telekommunikationsnetzen oder -diensten im Land untersagt. Nach dem Gesetz werden Aufrufe einschlägiger staatlicher Institutionen zu Sanktionen vom Rat für nationale Sicherheit und Verteidigung der Ukraine geprüft und diese dann auf Empfehlung des Rates per Präsidialerlass verhängt.

Das geänderte Gesetz beinhaltet als Gründe für Sanktionen unter anderem die informationelle Unterstützung von Handlungen oder Entscheidungen, die sich gegen die

⁵¹ *Перелік осіб, які створюють загрозу національній безпеці* (Liste der Personen, die eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen), siehe dazu die amtliche Webseite des Ministeriums für Kultur und Informationspolitik der Ukraine <https://mkip.gov.ua/content/perelik-osib-yaki-stvoruyut-zagrozu-nacbezpeci.html>. Derzeit enthält die Liste 209 Namen.

⁵² *Про внесення змін до деяких законів України щодо забезпечення прозорості власності засобів масової інформації та реалізації принципів державної політики у сфері телебачення і радіомовлення* (Gesetz der Ukraine „Zur Änderung einiger Gesetze der Ukraine im Hinblick auf die Gewährleistung von Transparenz bei Medieneigentum und die Umsetzung der nationalen Politik im Bereich von Fernsehen und Hörfunk“), 3. September 2015, Nr. 674-VIII, <http://zakon2.rada.gov.ua/laws/show/674-19>.

⁵³ *Про санкції* (Über Sanktionen), Gesetz der Ukraine, 14. August 2014, Nr. 1644-VII, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1644-18#Text>.

nationale Sicherheit, die Souveränität oder die territoriale Integrität des Landes richten, insbesondere durch die Organisation, Finanzierung und direkte Ausführung öffentlicher Aktionen (zum Beispiel im Internet oder in den Massenmedien), die darauf abzielen:

- zu einer bewaffneten Aggression gegen die Ukraine, Völkermord am ukrainischen Volk, Diskriminierung aufgrund der ukrainischen Staatsangehörigkeit, Begehung von Handlungen, die nach den Normen des Völkerrechts und/oder den Rechtsvorschriften der Ukraine Merkmale von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufweisen, aufzustacheln;
- eine bewaffnete Aggression gegen die Ukraine und die Besetzung von Gebieten der Ukraine zu rechtfertigen, als legitim anzuerkennen oder zu leugnen und Handlungen zu begehen, die nach den Normen des Völkerrechts und/oder den Rechtsvorschriften der Ukraine Merkmale von Kriegsverbrechen, Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufweisen;
- Personen, die eine bewaffnete Aggression gegen die Ukraine verübt haben, Vertreter bewaffneter Formationen des Aggressorstaates, irreguläre illegale bewaffnete Formationen, bewaffnete Banden und Söldnertruppen, die vom Aggressorstaat aufgestellt wurden, ihm unterstellt sind oder von ihm geleitet und finanziert werden, sowie Vertreter der Besatzungsverwaltung des Aggressorstaates und Vertreter selbsternannter Behörden, die vom Aggressorstaat kontrolliert werden und sich die Ausübung von Machtfunktionen in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine anmaßen, zu glorifizieren;
- die Politik des Aggressorstaates in Bezug auf die Nichtanerkennung des Rechts des ukrainischen Volkes auf Selbstidentifikation und Selbstbestimmung zu unterstützen und das Konzept der Identität des ukrainischen Volkes und seines Wunsches nach Unabhängigkeit durch die Verbreitung falscher Ideologien, die auf der notorisch falschen und manipulativen Gleichsetzung des ukrainischen Patriotismus mit „Nationalsozialismus“ oder anderen menschenverachtenden Ideologien beruhen, zu verzerren;
- zum Hass gegen das ukrainische Volk, seine Kultur, Staatssprache und nationale Identität aufzustacheln.⁵⁴

Zunächst wurden 2015 per Präsidialerlass Sanktionen gegen die vier russischen Fernsehunternehmen First Channel – World Network, RTR Planeta, Rossija 24 und NTV verhängt.⁵⁵

⁵⁴ A. a. O., Art. 5¹ Teil 2 Abs. c).

⁵⁵ Про рішення Ради національної безпеки і оборони України від 2 вересня 2015 року “Про застосування персональних спеціальних економічних та інших обмежувальних заходів (санкцій) (Zum Beschluss des Rates für nationale Sicherheit und Verteidigung der Ukraine vom 2. September 2015 „Über die Einführung persönlicher spezieller wirtschaftlicher und anderer restriktiver Maßnahmen (Sanktionen)“, Erlass des Präsidenten der Ukraine Nr. 549/2015, 16. September 2015, <https://www.president.gov.ua/documents/5492015-19437>.

Im Mai 2017 weitete der Präsident die Sanktionen dann auf russische Fernsehunternehmen wie TV Centre, TNT, RBC, NTV Plus, Swesda, Moskwa 24, Peterburg, Ren TV und den „öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter“ OTV aus.⁵⁶

Neben den Rundfunkveranstaltern sah der zweite Erlass Sanktionen gegen bestimmte Internetunternehmen vor. Dazu gehörten die beliebten russischen Dienste Yandex und Mail.ru sowie die sozialen Netzwerke Odnoklassniki (OK.ru) und Vkontakte (VK).⁵⁷ Wie wirksam diese Einschränkungen sind, zeigt die Tatsache, dass die Zahl der Facebook-Nutzer in der Ukraine im Jahr 2017 von 6,6 Mio. auf 11 Mio. gestiegen ist, die offenbar aus den russischen sozialen Netzwerken abgewandert sind.⁵⁸

Zwischen 2018 und 2021 wurden die Sanktionen gegen russische Medien, Journalisten und Online-Ressourcen erneuert (soweit erforderlich) und ausgeweitet. Mit der Rechtmäßigkeit der Präsidialerlasse zu Sanktionen mussten sich dann die Verwaltungsgerichte befassen.

Am 4. November 2020 bestätigte die Große Kammer des Obersten Gerichtshofs der Ukraine die zuvor vom Verwaltungskassationsgericht, einer Kammer des Obersten Gerichtshofs der Ukraine, getroffene Entscheidung in der Rechtssache zur Anfechtung des Erlasses zu Sanktionen in Bezug auf bestimmte russische soziale Medien und E-Mail-Dienste. Der Kläger N. war ukrainischer Staatsbürger und hatte Accounts bei OK.ru und VK sowie ein Postfach bei Mail.ru. Er machte geltend, die Sanktionen würden sein Recht auf Information und freie Meinungsäußerung verletzen, wie es in Artikel 10 der EMRK garantiert sei.

Der Oberste Gerichtshof entschied, dass der Erlass das legitime Ziel einer „dringenden und wirksamen Reaktion auf die Bedrohungen der nationalen Sicherheit der Ukraine“ (Art. 42) verfolge, was den Bestimmungen von Artikel 10 der Konvention entspreche. Dies sei durch nationales Recht, unter anderem durch das Gesetz „Über Sanktionen“⁵⁹ vorgeschrieben und „in einer Demokratie notwendig“ gewesen, da es angesichts der „faktischen Aggression gegen die Ukraine“ (Art. 44) dringend notwendig gewesen sei, die Sanktionen ein- und fortzuführen.

Der Oberste Gerichtshof führte aus, der Kläger habe nicht belegt, dass seine Rechte durch Sanktionen gegen diese speziellen Dienste verletzt werden, während andere

⁵⁶ Siehe Richter A., „[UA] Sanktionen gegen russische Online- und Rundfunkunternehmen“, IRIS 2017-7:1/33, <https://merlin.obs.coe.int/article/7973>.

⁵⁷ *Про рішення Ради національної безпеки і оборони України від 28 квітня 2017 року 'Про застосування персональних спеціальних економічних та інших обмежувальних заходів (санкцій)* („Zum Beschluss des Rates für nationale Sicherheit und Verteidigung der Ukraine“ vom 28. April 2017 „Über die Einführung persönlicher spezieller wirtschaftlicher und anderer restriktiver Maßnahmen (Sanktionen)“. Erlass des Präsidenten der Ukraine Nr. 133 vom 15. Mai 2017, <http://www.president.gov.ua/documents/1332017-21850>.

⁵⁸ Minchenko O., „Вже 12 мільйонів українців користуються Facebook“ („Bereits 12 Millionen Ukrainer nutzen Facebook“), *Watcher*, 8. August 2018, <http://watcher.com.ua/2018/08/08/vzhe-12-milyoniv-ukrayintsiv-korystuyutsya-facebook/>.

⁵⁹ *Про санкції* (Über Sanktionen), Gesetz der Ukraine, 14. August 2014, Nr. 1644-VII, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1644-18#Text>.

„analoge“ Online-Dienste in der Ukraine keinen staatlichen Eingriffen unterliegen (Art. 45).

Daher habe der Präsident der Ukraine rechtmäßig und legal gehandelt, als er diese notwendigen und verhältnismäßigen Einschränkungen einführte (Art. 48).

Die Große Kammer wies die Klage ab. Diese Entscheidung ist rechtskräftig und kann nicht weiter angefochten werden.⁶⁰

Obwohl keinem einzigen ukrainischen Rundfunkveranstalter jemals eine Sendelizenz in Russland erteilt wurde, trotz zahlreicher früherer bilateraler Abkommen, führten die russischen Behörden eigene „Gegensanktionen“ gegen einzelne Rundfunkveranstalter aus der Ukraine ein. Entsprechend dem Föderationsgesetz von 2018 „Über Maßnahmen zur Beeinflussung (Bekämpfung) unfreundlicher Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer ausländischer Staaten“⁶¹ und dem Folgeerlass des russischen Präsidenten⁶² erstellte die Regierung eine Liste mit natürlichen und juristischen Personen, die „unter der Kontrolle“ „unfreundlicher“ ausländischer Staaten stehen und daher bestimmten „wirtschaftlichen Sondermaßnahmen“ der Russischen Föderation unterworfen sind.⁶³ Die Sanktionen sehen die Sperrung von Geldern und Eigentum auf dem russischen Staatsgebiet vor. Betroffen sind unter anderem *StarLightMedia*, das größte Rundfunkunternehmen der Ukraine mit sieben landesweiten Fernsehkanälen, sowie der frühere Leiter der Mediengruppe „1+1“ (und heutige Minister für Kultur und Informationspolitik) Oleksandr Tkatschenko.⁶⁴

⁶⁰ Entscheidung der Großen Kammer des Obersten Gerichtshofs, Rechtssache Nr. 9901/138/20, 4. November 2020, <https://reyestr.court.gov.ua/Review/93217974>.

⁶¹ „О мерах воздействия (противодействия) на недружественные действия Соединенных Штатов Америки и иных иностранных государств“ („Über Maßnahmen zur Beeinflussung (Bekämpfung) unfreundlicher Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer ausländischer Staaten“), Föderationsgesetz vom 4. Juni 2018 Nr. 127-FZ, <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201806040032>.

⁶² „О применении специальных экономических мер в связи с недружественными действиями Украины в отношении граждан и юридических лиц Российской Федерации“ („Über die Anwendung wirtschaftlicher Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit unfreundlichen Handlungen der Ukraine gegenüber Bürgern und juristischen Personen der Russischen Föderation“), Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation vom 22. Oktober 2018 Nr. 592, <http://base.garant.ru/77681287/#ixzz6KwFMwI3l>.

⁶³ Siehe Richter A., „Ausländische Agenten im russischen Medienrecht“, IRIS *Extra*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, Dezember 2020, <https://rm.coe.int/iris-extra-2020de-auslandische-agenten-im-russischen-medienrecht/1680a0cceb>.

⁶⁴ *Перечень юридических лиц, в отношении которых вводятся специальные экономические меры* (Liste der juristischen Personen, gegen die wirtschaftliche Sondermaßnahmen verhängt werden), Anhang Nr. 2 zur Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 1. November 2018 Nr. 1300, Punkt 54, <https://base.garant.ru/72092976/948c9c0734b6e944a4727660f2d5a027/>.

Перечень физических лиц, в отношении которых вводятся специальные экономические меры (Liste der natürlichen Personen, gegen die wirtschaftliche Sondermaßnahmen verhängt werden), Anhang Nr. 1 zur Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 1. November 2018 Nr. 1300, Punkt 791, https://base.garant.ru/72092976/89300effb84a59912210b23abe10a68f/#block_100.

2.1.5. Sanktionen gegen inländische Rundfunkveranstalter

Der Präsident der Ukraine verhängte per Präsidialerlass vom 2. Februar 2021⁶⁵ weitreichende Sanktionen gegen den Abgeordneten der Obersten Rada Taras Kosak und acht mit ihm verbundene inländische Fernsehgesellschaften. Vor der Maßnahme hatte die Regierung behauptet, die Rundfunkveranstalter stünden unter „böartigem russischem Einfluss“ und würden von der Russischen Föderation finanziert.⁶⁶ Nach Angaben der ukrainischen Behörden „zielten die in der Ukraine verhängten Maßnahmen darauf ab, die Handlungen einer bestimmten Person einzuschränken, die an der Finanzierung terroristischer Organisationen in der Ostukraine beteiligt ist“. Diese Sanktionen führten zur Annullierung von Rundfunklizenzen und einer fünfjährigen Aussetzung der Ausstrahlung der landesweiten Fernsehkanäle Zik TV, NewsOne und 112 Ukraina, die augenscheinlich zu Kosaks Medienholding gehörten. In ihrer Antwort auf die Bedenken der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit hinsichtlich der Schließung von drei landesweiten Fernsehkanälen⁶⁷ erklärte die ukrainische Delegation:

Die Einschränkungen wurden auf die Unternehmen angewandt, die dieser Person gehören, einschließlich der Medienunternehmen. Diese Maßnahmen richten sich nicht gegen die Journalisten und ihre Arbeit.

Die meisten Verwarnungen der Medienregulierungsbehörde in diesem Bereich haben in den letzten Jahren die genannten Medienunternehmen erhalten. Allein 2020 wurden mehr als 20 Verwarnungen und Strafen wegen verschiedener Verstöße gegen die ukrainischen Rechtsvorschriften gegen diese Medienunternehmen verhängt. Die meisten Verstöße stehen im Zusammenhang mit Hassreden, der Verdrehung von Tatsachen, die von der internationalen Gemeinschaft anerkannt sind, und anderen reinen Propagandatechniken im Sendebetrieb.⁶⁸

Der Erlass zu Sanktionen gegen die inländischen Fernsehkanäle wurde zwischenzeitlich von einem ukrainischen Staatsbürger, N., vor dem Verwaltungskassationsgericht

⁶⁵ Про рішення Ради національної безпеки і оборони України від 2 лютого 2021 року «Про застосування персональних спеціальних економічних та інших обмежувальних заходів (санкцій)» (Zum Beschluss des Rates für nationale Sicherheit und Verteidigung der Ukraine vom 2. September 2021 „Über die Verhängung persönlicher spezieller wirtschaftlicher und anderer restriktiver Maßnahmen (Sanktionen)“, Erlass des Präsidenten der Ukraine Nr. 43/2021, 2. Februar 2021, <https://www.president.gov.ua/documents/432021-36441>).

⁶⁶ “TV Channels 112 Ukraine, NewsOne and ZIK TV Suspended by Presidential Decree” [Fernsehkanäle 112 Ukraine, NewsOne und ZIK TV per Präsidialerlass ausgesetzt], Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten, Nr. 21/2021, 23. Juni 2021, <https://fom.coe.int/en/alerte/detail/90213139:globalSearch=true>.

⁶⁷ “OSCE Representative on Freedom of the Media meets with Ambassador of Ukraine” [OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit trifft ukrainischen Botschafter], Pressemitteilung, 3. Februar 2021, <https://www.osce.org/representative-on-freedom-of-media/477451>.

⁶⁸ Stellungnahme zum Bericht der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, Teresa Ribeiro, 13. Mai 2021, <https://vienna.mfa.gov.ua/en/news/zayava-u-vidpovid-na-dopovid-predstavnika-obsye-z-pitan-svobod-i-zmi-terezi-ribeiro>.

angefochten, einer Kammer des Obersten Gerichtshofs der Ukraine, die in dieser Art von Fällen die erste Instanz darstellt.⁶⁹ N. machte geltend, der Erlass verstoße gegen sein Recht auf Information und freie Meinungsäußerung, wie es in der ukrainischen Verfassung, in Artikel 10 EMRK und in den nationalen Gesetzen garantiert sei. Darüber hinaus gehe aus dem Erlass nicht hervor, welchen Zweck die Einschränkungen verfolgten, und ihre Verhältnismäßigkeit und damit ihre Rechtmäßigkeit seien zweifelhaft. Er forderte den Obersten Gerichtshof auf, den Erlass aufzuheben.

Das Verwaltungskassationsgericht prüfte den Fall am 19. März 2021 und kam zu dem Schluss, dass das Ziel des Erlasses der Schutz der nationalen Sicherheit der Ukraine sei und die darin verhängten Sanktionen diesem Ziel angemessen seien.

In Bezug auf die Informationsrechte des Bürgers entschied das Verwaltungskassationsgericht, der Kläger sei nicht seines Rechts beraubt, Informationen ähnlichen Inhalts über das Internet oder andere Fernsehkanäle „analoger Art“ zu suchen und zu erhalten. Konkret seien zum Zeitpunkt der Klageeinreichung einige der sanktionierten Fernsehkanäle noch online verfügbar gewesen, insbesondere über einen YouTube-Kanal.⁷⁰ Der Kläger habe nicht darlegen können, warum der Zugang zu den angegebenen Fernsehkanälen über das Internet unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden gewesen sei. Dem Kläger sei durch den Erlass nicht die Möglichkeit genommen, andere Informationsquellen zu nutzen, welche denen entsprechen, zu denen der Zugang durch den Erlass unterbunden worden sei. Daher habe der Kläger keine Verletzung seiner Rechte durch die vom Staat verhängten Einschränkungen nachgewiesen, was bedeute, dass keine Verletzung der Rechte und Freiheiten des Klägers vorliege.⁷¹ Das Verwaltungskassationsgericht wies die Ansprüche ab; gegen die Entscheidung wurde bei der Großen Kammer des Obersten Gerichtshofs der Ukraine Berufung eingelegt.

Die Große Kammer prüfte die Berufung im Oktober 2021. Zur Erläuterung seines Standpunkts stellte das Gericht fest, dass die Gesetze der Ukraine und die EMRK

einer Person das Recht garantieren, Informationen (außer in bestimmten Fällen) ohne Einmischung der Behörden zu empfangen, aber nicht den Empfang aus einer bestimmten Quelle garantieren. Der Kläger besteht darauf, dass er Informationen aus bestimmten Fernsehprogrammen auf bestimmten Fernsehkanälen erhalten möchte. Das Recht auf Empfang von Informationen, die insbesondere in den Massenmedien verbreitet werden, gibt dem Verbraucher von Informationen nicht die Möglichkeit, den Empfang bestimmter Fernsehprogramme auf bestimmten Fernsehkanälen zu verlangen. Selbst mit der Auflösung eines Rundfunkveranstalters ändert sich dieses genannte Recht nicht, da die Möglichkeit, analoge Informationen aus anderen, gleichwertigen Quellen zu erhalten,

⁶⁹ Verwaltungskassationsgericht, eine Kammer des Obersten Gerichtshofs der Ukraine, Rechtssache Nr. 9901/26/21, 19. März 2021, <https://reyestr.court.gov.ua/Review/95723166>.

⁷⁰ Auf Ersuchen des Ministeriums für Kultur und Informationspolitik der Ukraine sperrte YouTube am 24. April 2021 die Accounts der Fernsehkanäle, siehe <https://en.interfax.com.ua/news/general/739900.html>.

⁷¹ Verwaltungskassationsgericht, eine Kammer des Obersten Gerichtshofs der Ukraine, Rechtssache Nr. 9901/26/21, 19. März 2021, <https://reyestr.court.gov.ua/Review/95723166>.

bestehen bleibt. Die Einschränkung des Zuschauerzugangs zu bestimmten Fernsehkanälen oder Fernsehprogrammen stellt daher keine Verletzung des Rechts auf Information dar.⁷²

Im Wesentlichen, so das Gericht, handele der Kläger im Interesse einer anderen Person - derjenigen, gegen die die Sanktionen verhängt wurden -, da der Erlass nicht in die unmittelbaren Rechte des Klägers eingreife. Sobald die Person, gegen die diese besonderen Sanktionen verhängt wurden, diese vor Gericht anfechten würde, würden die Ansprüche in der Sache geprüft.⁷³

Die Große Kammer wies die frühere Entscheidung des Verwaltungskassationsgerichts in dem Teil, welcher sich auf deren Begründung bezog, mit der Erklärung zurück, dass der Rechtsstreit nicht in einem Verwaltungsverfahren geprüft werden und darüber hinaus grundsätzlich nicht Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung sein könne.⁷⁴ Mit der Aufhebung der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts entschied der Oberste Gerichtshof zudem, alle Verfahren in dieser Sache einzustellen.

Zu dieser Kategorie von Sanktionen lässt sich darüber hinaus die Abschaltung dreier weiterer landesweiter Vollprogrammfernsehkanaäle (Kanal 5, Espresso und Prjamyj) von der terrestrischen Ausstrahlung durch den staatlichen Telekommunikationsbetreiber, den Konzern für Hörfunk, Funkverkehr und Fernsehen, am 4. April 2022 zählen.⁷⁵ Ihre Plätze auf den digitalen TV-Multiplexen wurden von „United News“, der Plattform der übrigen nationalen Vollprogramme eingenommen. Die drei Kanäle, die rund 40 Prozent ihrer Zuschauer verloren haben, werden weiterhin online und/oder auf YouTube ausgestrahlt. Am 14. April 2022 verabschiedete die Oberste Rada eine „Erklärung zum Wert der freien Meinungsäußerung und zu den Garantien für die Tätigkeit von Journalisten und Medien unter dem Kriegsrecht“,⁷⁶ die sich indirekt auf diesen Fall bezieht, indem sie eine entschlossene Reaktion der Strafverfolgungsbehörden auf „alle [...] Fälle einer technischen Abschaltung proukrainischer Sender“ fordert. Außerdem wird erklärt, dass der „ukrainische Staat kein Recht hat, die totalitären Praktiken des Aggressorstaates zu übernehmen“.

⁷² Entscheidung der Großen Kammer des Obersten Gerichtshofs, Rechtssache Nr. 9901/26/21, 6. Oktober 2021, Ziff. 68, <https://reyestr.court.gov.ua/Review/101424457>.

⁷³ Ebenda, Ziff. 69-73.

⁷⁴ Ebenda, Ziff. 77.

⁷⁵ Siehe Richter A., „[UA] Bemühungen zur Bekämpfung von Informationsaggression“, IRIS 2022-5:1/8, <https://merlin.obs.coe.int/article/9485>.

⁷⁶ *Про Заяву Верховної Ради України про цінність свободи слова, гарантії діяльності журналістів і засобів масової інформації під час дії воєнного стану* („Über die Erklärung der Obersten Rada der Ukraine zum Wert der freien Meinungsäußerung und den Garantien für die Tätigkeit von Journalisten und Medien unter dem Kriegsrecht“), EntschlieÙung der Obersten Rada der Ukraine Nr. IX vom 14. April 2022, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2190-20>.

2.1.6. Verbot der „Propaganda des totalitären russischen Naziregimes“

Am 12. Juni 2022 trat in der Ukraine das Gesetz „Zum Verbot der Propaganda des totalitären russischen Naziregimes“⁷⁷ in Kraft, das zuvor von der Obersten Rada verabschiedet worden war. Es definiert derartige Propaganda als

die Verbreitung von Informationen, die darauf abzielen, den kriminellen Charakter der Aktivitäten der Russischen Föderation, der Behörden des terroristischen Staates (Aggressorstaates), seiner Beamten, Angestellten (einschließlich Soldaten) und/oder Vertreter, die offen oder verdeckt im Namen der Russischen Föderation auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine oder vom Hoheitsgebiet anderer Staaten aus gegen die Ukraine handeln, zu unterstützen oder zu rechtfertigen, die öffentliche Leugnung des kriminellen Charakters der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, auch über die Medien oder das Internet, oder die öffentliche Verwendung von Symbolen des militärischen Einmarsches des totalitären russischen Naziregimes in die Ukraine sowie die Verwendung, Herstellung und Verbreitung von Produkten, die solche Symbole enthalten, in der Ukraine und/oder im Ausland.

Propaganda für das „totalitäre russische Naziregime“ oder die bewaffnete Aggression der Russischen Föderation als terroristischer Staat gegen die Ukraine ist verboten.

Mit dem neuen Gesetz wurde das Gesetz „Über Fernsehen und Hörfunk“ geändert. Die Änderungen verbieten derartige Propaganda ausdrücklich, es sei denn, sie wird während einer Live-Sendung verbreitet und ist Teil der Äußerungen einer Person, die kein Moderator oder sonstiger Angestellter einer Fernseh- oder Hörfunkanstalt ist. Die Änderungen sehen darüber hinaus vor, dass die nationale Regulierungsbehörde unabhängig Geldbußen gegen Rundfunkveranstalter verhängen kann, die derartige Propaganda oder Verherrlichung von Beteiligten der Aggression verbreiten.

2.2. Moldau

Bis vor Kurzem stand der audiovisuelle Raum der Republik Moldau unter dem Einfluss der Moskauer Rundfunkveranstalter, die über inländische Tochterkanäle weiterverbreitet oder

⁷⁷ Про заборону пропаганди російського нацистського тоталітарного режиму, збройної агресії Російської Федерації як держави-терориста проти України, символіки воєнного вторгнення російського нацистського тоталітарного режиму в Україну („Zum Verbot von Propaganda für das totalitäre russische Naziregime, für die bewaffnete Aggression der Russischen Föderation als terroristischer Staat gegen die Ukraine und für die Symbole des militärischen Einmarsches des totalitären russischen Naziregimes in die Ukraine“), Gesetz der Ukraine, Nr. 2265-IX, 22. Mai 2022, https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2265-20?fbclid=IwAR09wyjVSmAlz88xarZHaTPNzR7AhSuCVP4KeBQc-NKGZ_E1mfVs2_XfkGk#Text.

direkt ausgestrahlt wurden.⁷⁸ Noch 2020 vertrauten 35 Prozent der Moldauer den verfügbaren russischen Medien, 24 Prozent den nationalen Medien und 42 Prozent den Medien aus der EU (in erster Linie Rumänien).⁷⁹

2017 verabschiedete das Parlament der Republik Moldau Änderungen zum Audiovisuellen Gesetzbuch und im darauffolgenden Jahr ein neues Gesetzbuch für audiovisuelle Mediendienste, das den erforderlichen Rahmen für die Umsetzung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) schafft. Da der Präsident Igor Dodon die Unterzeichnung sowohl der Änderungen als auch des neuen Gesetzbuches verweigerte, wurden die Gesetze vom Vorsitzenden des Parlaments verkündet.⁸⁰

In beiden Fällen bezogen sich die Einwände des damaligen Präsidenten auf eine Bestimmung, die es den Anbietern und Vertreibern von Mediendiensten zum Schutz des „nationalen audiovisuellen Raums und zur Gewährleistung der Informationssicherheit“ gestattet, „Informationssendungen und Sendungen zum Zeitgeschehen sowie militärisch-politische Fernseh- und Hörfunkprogramme“ auszustrahlen, die in den EU-Mitgliedstaaten, in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada sowie in anderen Ländern, die das ECTT ratifiziert haben, produziert wurden (Art. 17 Abs. 4). Gleichzeitig wurden hohe Geldbußen für Verstöße gegen die oben genannte Bestimmung eingeführt; dies machte die Änderungen etwas verwirrend, da sie Sanktionen für Verstöße gegen Bestimmungen einführten, die formell keine Handlungen verboten.

Der Präsident der Republik Moldau focht die Verfassungsmäßigkeit der Änderung vor dem Verfassungsgericht des Landes an. Das Gericht stellte zunächst fest, dass die streitige Bestimmung in der Tat „ein pauschales Verbot für Rundfunkveranstalter und Diensteanbieter begründet, [solche Arten von Programmen] zu übertragen“, die in anderen als den darin aufgeführten Staaten produziert wurden.⁸¹

⁷⁸ Siehe: Rosca A., „Media in Moldova: Between Freedom and Monopoly“ [Medien in Moldau: Zwischen Freiheit und Monopol], Foreign Policy Research Institute, Philadelphia, September 2017, <https://www.fpri.org/article/2017/09/media-moldova-freedom-monopoly/>.

⁷⁹ *Анализ и стратегия проведения информационно-разъяснительной работы по повышению устойчивости Республики Молдова к дезинформации* (Analyse und Strategie der Informations- und Aufklärungstätigkeit zur Förderung der Widerstandsfähigkeit der Republik Moldau gegen Desinformation), Chisinau, Dezember 2021, S. 11, https://ipre.md/wp-content/uploads/2022/01/%D0%90%D0%9D%D0%90%D0%9B%D0%98%D0%97-%D0%98-%D0%A1%D0%A2%D0%A0%D0%90%D0%A2%D0%95%D0%93%D0%98%D0%AF-%D0%9F%D0%A0%D0%9E%D0%92%D0%95%D0%94%D0%95%D0%9D%D0%98%D0%AF_compressed.pdf.

⁸⁰ *Codul serviciilor media audiovizuale al Republicii Moldova* (Gesetzbuch für audiovisuelle Mediendienste der Republik Moldau), Nr. 174, 8. November 2018, <http://lex.justice.md/viewdoc.php?action=view&view=doc&id=378387&lang=1>. Siehe Richter A., „[MD] Strafe gegen Rundfunksender wegen der Ausstrahlung einer russischen Sendung“, IRIS 2018-7:1/25, <https://merlin.obs.coe.int/article/8323> und Richter A., „[MD] Neues Gesetz über audiovisuelle Medien“, IRIS 2019-3:1/24, <https://merlin.obs.coe.int/article/8515>.

⁸¹ *Hotărâre privind controlul constituționalității Legii nr. 257 din 22 decembrie 2017 cu privire la completarea Codului audiovizualului al Republicii Moldova* (Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes Nr. 257 vom 22. Dezember 2017 über Ergänzungen zum audiovisuellen Gesetzbuch der Republik Moldau), Antrag Nr. 2a/2018, 4. Juni 2018, Ziff. 49, <https://constcourt.md/ccdocview.php?tip=hotariri&docid=663&l=ro>.

Unter Anwendung des dreiteiligen Tests für die Einschränkung der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 10 EMRK in der Auslegung des EGMR stellte das Verfassungsgericht ferner fest, dass die Änderungen mit den allgemeinen legitimen Zielen der Verfassung, das heißt der Gewährleistung der nationalen Sicherheit und des Schutzes der Rechte Dritter übereinstimmen.⁸² Diese Schlussfolgerung basierte auf der Annahme, dass Rundfunkveranstalter aus Staaten, die das ECTT nicht ratifiziert haben, dessen Anforderungen und die hohen demokratischen Standards in der EU, den USA und Kanada möglicherweise nicht erfüllen.⁸³

Das Gericht stellte fest, dass es weiterhin alternative Möglichkeiten des Zugangs zu solchen Programmen gebe, solange der freie Internetzugang zu den Rundfunkprogrammen aus den betreffenden Staaten erhalten bleibe. Andererseits befand das Gericht, es sei nicht unangemessen, das Verbot nur auf Rundfunkprogramme anzuwenden, da Fernsehen nach wie vor das einflussreichste Mittel zur Verbreitung von Ideen in Moldau sei.⁸⁴

Im Hinblick auf mögliche weniger einschneidende Mittel zum Schutz legitimer Interessen stellte das Gericht fest, dass eine Einzelfallprüfung jedes Rundfunkprogramms mit informativem, analytischem, militärischem und politischem Inhalt, das weder in einem Mitgliedstaat der EU noch in den USA oder Kanada noch in Staaten, die das ECTT ratifiziert haben, produziert wurde, zu Unsicherheiten, zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, Kosten und Verzögerungen führen könnte, was wiederum Willkür zur Folge haben könne. Sie würde eine „übermäßige Belastung“ für den Staat darstellen, da die Behörden dann Programme von Rundfunkveranstaltern aus Rechtssystemen außerhalb des Geltungsbereichs der strittigen Bestimmung überwachen müssten. Außerdem würde eine solche Überwachung den Aufsichtsbehörden einen zu großen Ermessensspielraum einräumen.⁸⁵

Das Verfassungsgericht prüfte daher, ob eine angemessene Abwägung zwischen dem angefochtenen pauschalen Verbot und den damit verfolgten legitimen Zielen vorgenommen wurde. Es befand, dass der „freie Markt der Ideen“ in der Republik Moldau unausgewogen zugunsten von Rundfunkveranstaltern von außerhalb der Vertragsparteien des ECTT, der EU, der USA oder Kanadas sei und dass es „keinen europäischen Konsens unter den Mitgliedstaaten des Europarats darüber gibt, wie die Weitersendung von im Ausland produzierten Hörfunk- oder Fernsehprogrammen, die die nationale Sicherheit gefährden könnten, zu regeln ist“.⁸⁶ Es achtete genauestens darauf, die russische Herkunft der vorherrschenden Programme im Land nicht zu nennen.

Das Gericht vertrat zudem die Auffassung, dass das Verbot weder andere Arten von Rundfunkprogrammen von außerhalb der Vertragsparteien des ECTT, der EU, der USA oder Kanadas noch andere Quellen für audiovisuelle Programme als den Rundfunk

⁸² A. a. O., Ziff. 55.

⁸³ A. a. O., Ziff. 58.

⁸⁴ A. a. O., Ziff. 59-60.

⁸⁵ A. a. O., Ziff. 65.

⁸⁶ A. a. O., Ziff. 70-71.

betreffe. Daher hätten die angeblich von der Einschränkung betroffenen Personen Zugang zu anderen Informationsquellen.⁸⁷

Die Entscheidung schloss mit der Feststellung, dass es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die Auswirkungen des fraglichen Verbots einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Meinungsfreiheit oder das Recht auf Zugang zu Informationen darstellen. In Anbetracht dessen wies das Gericht die vom Präsidenten der Republik Moldau eingereichte Verfassungsbeschwerde zurück und erklärte die streitige Bestimmung im Gesetz für verfassungsgemäß.⁸⁸

2018 verhängte die nationale Medienregulierungsbehörde der Republik Moldau, der Koordinierungsrat für den audiovisuellen Bereich (CCA), auf der Grundlage der kurz zuvor verabschiedeten Änderung gegen den nationalen Fernsehsender Prime eine maximal mögliche Geldbuße von MDL 70.000 (etwa EUR 3.500).⁸⁹ Anlass war eine Live-Weitersendung der jährlichen Ansprache des russischen Präsidenten Wladimir Putin vor der Föderationsversammlung der Russischen Föderation. Bei der Anhörung des CCA am 5. April 2018 machte der Rundfunkveranstalter geltend, dass die Sendung unter keine der gesetzlich festgelegten Kategorien falle. Die Live-Ausstrahlung sei weder in den Aufzählungen enthalten gewesen noch von Prime initiiert worden, und der redaktionelle Inhalt der Sendung sei für den Weitersender nicht voraussehbar gewesen. Er versicherte dem CCA, dass er sein Möglichstes tun werde, um sicherzustellen, dass „solche Probleme in Zukunft nicht mehr auftreten“.

Das Problem mit dieser speziellen Bestimmung des Gesetzes über audiovisuelle Dienste war jedoch noch nicht behoben. 2020 beschloss das neu zusammengesetzte Parlament eine „Neuformulierung“ von Art. 17 Abs. 4, um auf das Konzept und die Strategie der Informationssicherheit der Republik Moldau zu verweisen und allen - in- und ausländischen - Rundfunkveranstaltern deren Einhaltung aufzuerlegen.⁹⁰

Im Juni 2022, nach den Wahlen von 2021, nahm das Parlament dann bei der Verabschiedung eines neuen Pakets von Änderungen des Gesetzes über audiovisuelle Dienste⁹¹ insbesondere - und wohl zum letzten Mal - die umstrittene Bestimmung von Art. 17 Abs. 4 wieder auf, wenn auch mit eindeutigerem Wortlaut:

[M]ediendiensteanbieter dürfen keine audiovisuellen Fernseh- und Hörfunkprogramme mit Nachrichten, Informationen und Analysen sowie militärischem und politischem Inhalt ausstrahlen und Mediendistributoren solche nicht weiterverbreiten, die in anderen Staaten

⁸⁷ A. a. O., Ziff. 74-75.

⁸⁸ A. a. O., Ziff. 80.

⁸⁹ Beschluss des Koordinierungsrates für den audiovisuellen Bereich, Nr. 9/53, 5. April 2018, <http://lex.justice.md/index.php?action=view&view=doc&lang=1&id=375133>.

⁹⁰ Siehe Richter A., „[MD] Audiovisuelles Gesetz geändert“, IRIS 2021-3:1/11, <https://merlin.obs.coe.int/article/9119>.

⁹¹ *Pentru modificarea Codului serviciilor media audiovizuale al Republicii Moldova, Lege No. 174/2018* („Zur Änderung des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste der Republik Moldau“, Nr. 174/2018), Gesetz Nr. 143, 2. Juni 2022, https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=131800&lang=ro. Die amtliche englische Übersetzung der Änderungen, [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-REF\(2022\)027-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-REF(2022)027-e).

als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und den Staaten, die das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert haben, produziert wurden; ausgenommen sind Filme und Unterhaltungssendungen, die keinen militärischen Inhalt haben.

Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz über audiovisuelle Mediendienste von 2018⁹² ein vollständiges Verbot von Werbung und Teleshopping in ausländischen Sendungen, welche in der Republik Moldau weiterverbreitet werden, eingeführt. Diese Bestimmung und die nach demselben Gesetz verhängten Strafen wurden von moldauischen Kabel- und Telekommunikationsbetreibern vor dem Verfassungsgericht angefochten, da sie ihrer Ansicht nach einen zu weit gehenden Eingriff des Staates in die Meinungs- und Informationsfreiheit darstellten und von den Diensteanbietern unnötigerweise verlangt wurde, die Weiterverbreitung ausländischer Sendungen zu bearbeiten und zu verzögern, um mögliche Werbespots zu löschen. Das Verfassungsgericht prüfte die Beschwerde 2021 und kam zu dem Schluss, dass die streitige Norm zwischen ausländischen Rundfunkveranstaltern aus Vertragsstaaten des ECTT und anderen Staaten unterscheidet. Gleichzeitig sehe das ECTT solche Hindernisse für den freien grenzüberschreitenden Verkehr von Programmen nicht vor und lasse sie auch nicht zu. Daher wurde ein absolutes Verbot von ausländischer Werbung und/oder Teleshopping als verfassungswidrig eingestuft und tatsächlich aus dem Gesetz gestrichen.⁹³

2.3. Baltische Staaten

Seit dem 17. März 2014 hat die EU schrittweise restriktive Maßnahmen in Bezug auf Handlungen verhängt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen. In Artikel 2 der Verordnung⁹⁴ zur Regelung solcher Handlungen wird der Kern dieser restriktiven Maßnahmen mit folgenden Worten beschrieben:

1. Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz von in Anhang I aufgeführten natürlichen Personen oder mit diesen in

⁹² *Codul serviciilor media audiovizuale al Republicii Moldova* (Gesetz für audiovisuelle Mediendienste der Republik Moldau), Nr. 174, 8. November 2018, Art. 66 Abs. 7, <http://lex.justice.md/viewdoc.php?action=view&view=doc&id=378387&lang=1>.

⁹³ *Privind excepția de neconstituționalitate a articolelor 66 alin. (7) și 84 alin. (13) din Codul serviciilor media audiovizuale (excluderea publicității și a teleshopping-ului din programele retransmise)* („Über einen außergewöhnlichen Fall von Verfassungswidrigkeit von Art. 66 Abs. 7 und Art. 84 Abs. 13 des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste“) Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Moldau („Über den Ausschluss von Werbe- und Teleshopping-Programmen von der Weiterverbreitung“), Nr. 36, 23. November 2021 (Berufung Nr. 25g/2021), Ziff. 70, https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=128967&lang=ro.

⁹⁴ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABL L 78 vom 17. März 2014, S. 6-15, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0269>.

Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.

2. Den in Anhang I aufgeführten natürlichen Personen oder mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Am 21. März 2014 wurde Dmitri Kiseljow, ein bekannter Fernsehmoderator des russischen Staatsfernsehens und Generaldirektor der internationalen Nachrichtenagentur „Rossija Sewodnja“ (RS), aus folgenden Gründen in die Liste der Personen aufgenommen, die Wirtschaftssanktionen unterliegen:

Wurde mit Präsidialdekret vom 9. Dezember 2013 zum Leiter der staatlichen russischen Nachrichtenagentur „Rossiya Segodnya“ („Russland Heute“) ernannt. Zentrale Figur der Regierungspropaganda für die Entsendung russischer Streitkräfte in die Ukraine.⁹⁵

Kiseljow versuchte erfolglos, vor dem Gerichtshof der EU (EuGH) gegen die gegen ihn verhängten persönlichen Sanktionen vorzugehen. Das Gericht der Europäischen Union (EuG) als Teilgericht des EuGH, das über Klagen gegen die EU-Institutionen entscheidet, wies insbesondere darauf hin, dass der Kläger kein gewöhnlicher russischer Journalist sei. Er betreibe im Gegenteil Propaganda, „indem er sich der Mittel und des Einflusses bedient, die er als Leiter von RS besitzt, wobei er diese Position aufgrund eines Erlasses von Präsident Putin selbst erlangt hat“.⁹⁶

Darüber hinaus ist es bemerkenswert, dass das Gericht in seiner Entscheidung auch auf den Beschluss verwies, der 2014 vom russischen Gesellschaftlichen Kollegium für Pressebeschwerden (PCPC), dem nationalen Selbstregulierungsorgan der Medien, als Reaktion auf eine Beschwerde im Zusammenhang mit einer Sendung, die Kiseljow moderiert hatte, gefasst wurde. In diesem Beschluss vertrat das Selbstregulierungsorgan die Auffassung, dass die Sendung Propaganda enthielt, die die Ereignisse in Kiew in voreingenommener Weise und im Widerspruch zu den journalistischen Grundsätzen der gesellschaftlichen Verantwortung, der Schadensminimierung, der Wahrheitssuche, der Unparteilichkeit und der Gerechtigkeit darstellte, um die russische öffentliche Meinung mit Techniken der Desinformation zu manipulieren.⁹⁷ Damals weigerte sich Kiseljow, vor dem PCPC zu erscheinen. Unter diesen Umständen, so das Gericht, „ist der Schluss zu

⁹⁵ Siehe Anhang I, Punkt 26: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0269-20220901>.

⁹⁶ *Dmitrii Konstantinovich Kiselev gegen den Rat der Europäischen Union*, Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2017, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62015TJ0262>.

⁹⁷ Propaganda and Freedom of the Media [Propaganda und Medienfreiheit], OSCE RFOM, 2015, S. 55-57, <https://www.osce.org/files/f/documents/b/3/203926.pdf>.

ziehen, dass der Rat [der Europäischen Union], gestützt auf die Resolution des [PCPC] ... feststellen konnte, der Kläger habe Propaganda betrieben.“⁹⁸

Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung waren diese persönlichen EU-Sanktionen gegen Kisseljow kein Einzelfall, da etwa zur gleichen Zeit, zwischen 2011 und 2016, ähnliche Sanktionen gegen mehrere belarussische Journalisten bestanden, die damals Verwaltungspositionen in den staatlichen Medien innehatten. Von 2020 bis 2022 wurde die Liste der sanktionierten Personen um zahlreiche neue Namen von Staatspropagandisten, Medienmanagern und Moderatoren von Fernsehsendungen staatlicher Sender sowohl in Belarus als auch in Russland erweitert.⁹⁹

Die EU-Sanktionen gegen die „gelistete Person“ Kisseljow wurden von den Regierungen Estlands und Lettlands zum Anlass genommen, zusätzlich „nicht gelistete Einrichtungen“ zu sanktionieren, nämlich nationale Medientöchter von „Rossija Sewodnja“ die in diesen Ländern ansässig sind und als wirtschaftliche Ressourcen von der sanktionierten Person kontrolliert werden. In ähnlicher Weise wurden die restriktiven Maßnahmen gegen die gelistete Rossija Bank, ihren Vorsitzenden und ihre Hauptaktionäre auch auf die Medienaktiva der Bank angewandt.¹⁰⁰

In Estland, wo ein Drittel der Bevölkerung russischsprachig ist, zwangen die Sanktionen gegen Kisseljow das russische staatlich kontrollierte Medienportal Sputnik, sein Büro im November 2021 aus gemieteten Räumen in Tallinn abzuziehen, da estnische Banken keine Zahlungen von Sputnik mehr akzeptierten. Der estnische Außenminister sagte damals: „Ich möchte betonen, dass wir keine Maßnahmen gegen die Medieninhalte des Portals ergriffen haben. Es handelt sich um finanzielle Sanktionen, die auf die Wirtschaftstätigkeit abzielen. Ich halte sie für gerechtfertigt.“ Die Tätigkeit des Büros wurde am 1. Januar 2020 eingestellt, nachdem den Mitarbeitern vor Ort Strafverfolgung wegen Verstoßes gegen die EU-Sanktionen angedroht wurde: Seine Website in russischer und estnischer Sprache musste zunächst die Veröffentlichung neuer Beiträge einstellen, nach dem 24. Februar 2022 wurde dann der Domainname gesperrt.¹⁰¹ Im Juni 2020 verhängte die estnische Internetstiftung, die für Domainregistrierung in Estland zuständig ist, eine Verfügungsbeschränkung für zwei auf

⁹⁸ *Dmitrii Konstantinovich Kiselev gegen den Rat der Europäischen Union*, Urteil des Gerichts, 15. Juni 2017, Abs. 111 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%111A62015TJ0262>.

⁹⁹ Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine, konsolidierter Text vom 18. Juli 2022, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R0765-20220720>; Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, konsolidierter Text, Stand: 1. September 2022, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0269-20220901#C15-1>.

¹⁰⁰ Siehe Cabrera Blázquez F. J., a. a. O. S. 15-18; Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, konsolidierter Text, Stand: 1. September 2022, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0269-20220901#C15-1>.

¹⁰¹ „Sputnik ends operations in Estonia“ [Sputnik stellt Betrieb in Estland ein], Estnisches öffentlich-rechtliches Fernsehen ERR, 1. Januar 2020, <https://news.err.ee/1019231/sputnik-ends-operations-in-estonia>.

RT registrierte Domains - baltnews.ee und sputnik-news.ee. Baltnews wird bisweilen auch als „Baltic Sputnik“ bezeichnet.¹⁰² Die Verfügungsbeschränkung bedeutet, dass Rechtsgeschäfte untersagt sind. So können die Domains beispielsweise nicht verkauft oder an eine andere Person übertragen und damit als wirtschaftliche Ressource genutzt werden.¹⁰³

Das Institut für Mathematik und Informatik der Universität Lettland, das für Domainregistrierung in Lettland zuständig ist, setzte die Domain baltnews.lv im Juli 2019 außer Kraft, nachdem das lettische Außenministerium dem Institut ein Schreiben mit dem Hinweis zugestellt hatte, dass Dmitri Kisseljow auf der EU-Liste der sanktionierten Personen steht.¹⁰⁴ Dies führte zumindest anfangs zu einem erheblichen Rückgang der Publikumszahlen.¹⁰⁵ 2016 hatte die Domain-Registrierungsstelle die lettische Domain von Sputnik abgeschaltet, die vom Außenministerium ebenfalls als Propagandainstrument eingestuft worden war.¹⁰⁶

Im Februar 2020 führten estnische und lettische Sicherheitsdienste sogar eine gemeinsame Operation in beiden Ländern durch, die auf mutmaßliche Versuche abzielte, die EU-Sanktionen zu umgehen. Sie führte zur kurzzeitigen Inhaftierung von Journalisten und zu Razzien bei Medienunternehmen mit Verbindungen zur Russischen Föderation.¹⁰⁷ In Lettland wurden mehrere Journalisten von Baltnews und Sputnik Ende 2020 erneut von den Sicherheitsdiensten verwarnt, dass es unzulässig sei, gegen EU-Sanktionen zu verstoßen, indem man, selbst als freier Mitarbeiter, mit diesen RT-Tochtergesellschaften zusammenarbeite.¹⁰⁸

¹⁰² “Baltic Sputnik’ exposed” [„Baltic Sputnik’ enttarnt“], Lettischer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter LSM, 25. Juli 2019, 6. April 2017, <https://eng.lsm.lv/article/society/society/baltic-sputnik-exposed.a231455/>.

¹⁰³ “Estonia ‘does not exclude the possibility’ of banning RT” [Estland schließt mögliches Verbot von RT nicht aus], Estnisches öffentlich-rechtliches Fernsehen ERR, 8. Juli 2020, <https://news.err.ee/1110560/estonia-does-not-exclude-the-possibility-of-banning-rt>.

¹⁰⁴ “Access to Kremlin mouthpiece portal blocked according to EU sanctions rules” [Zugang zum Kremlin-Sprachrohr gemäß EU-Sanktionsregeln gesperrt], Lettischer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter LSM, 25. Juli 2019, <https://eng.lsm.lv/article/society/society/access-to-kremlin-mouthpiece-portal-blocked-according-to-eu-sanctions-rules.a326744/>.

¹⁰⁵ “Baltnews Latvia’s audience size decreased after domain suspension” [Publikum von Baltnews Lettland nach Aussetzung der Domain geschrumpft], Medium Policy, 22. Januar 2020, <https://medium.com/dfrlab/baltnews-latvias-audience-size-decreased-after-domain-suspension-d636018f8a06>.

¹⁰⁶ “Russian Disinformation in Latvia” [Russische Desinformation in Lettland], Warsaw Institute, 11. Dezember 2020, <https://warsawinstitute.org/russian-disinformation-latvia/>.

¹⁰⁷ “Estonian, Latvian security services raid suspected EU sanctions evaders” [Estnische und lettische Sicherheitskräfte führen Razzien bei mutmaßlichen Umgehern von EU-Sanktionen durch], Estnisches öffentlich-rechtliches Fernsehen ERR, 5. Februar 2020, <https://news.err.ee/1031607/estonian-latvian-security-services-raid-suspected-eu-sanctions-evaders>.

¹⁰⁸ Siehe <https://rus.postimees.ee/7125477/v-latvii-zhurnalistam-rossiyskih-smi-za-narushenie-sankciy-es-grozi-tyurma>. In Litauen wurde der nationale Domainname von Sputnik im Juli 2019 per Gerichtsentscheidung wegen Verletzungen des Urheberrechts durch den Abdruck von Beiträgen des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters gesperrt. Siehe <https://rus.postimees.ee/6728994/sud-razreshil-zablokirovat-portal-sputnik-litva> und <https://emerging-europe.com/news/lithuania-to-block-russias-sputnik-news-over-copyright-issues/>.

Im Juni 2020 beschloss die lettische Medienregulierungsbehörde, der Nationale Rat für elektronische Medien (NEPLP), „in Übereinstimmung mit den von den Sicherheitsinstitutionen erhaltenen Informationen“ und im Anschluss an die EU-Sanktionen gegen Kiseljow, die Verbreitung von sieben RT-Fernsehprogrammen über Kabel in Lettland auszusetzen, wo ethnische Russen ein Viertel der Landesbevölkerung ausmachen. Nach Angaben der Sicherheitsbehörden waren die sieben „die einflussreichsten Kanäle für russische Propaganda in Westeuropa“. In einem ungewöhnlichen Schritt wandte sich die Regulierungsbehörde in englischer Sprache an die europäische Öffentlichkeit, erläuterte die Gründe für diesen radikalen Schritt und rief zu ähnlichen Maßnahmen in anderen europäischen Ländern auf.¹⁰⁹

In Litauen setzte die nationale Medienregulierungsbehörde, die Hörfunk- und Fernsehkommission (LRTK), fast zur selben Zeit und auf Anraten des Außenministeriums die Weitersendung von fünf mit RT verbundenen Programmen aus.¹¹⁰

Bei mehreren Gelegenheiten protestierte das russische Außenministerium bei Regierungen und internationalen Organisationen gegen die Ausweitung von gegen Kiseljow verhängten Sanktionen auf die mit RT verbundenen Medien, indem es erklärte, dass Letztere weder Kiseljow gehören noch von ihm gehalten oder kontrolliert würden.¹¹¹ Darüber hinaus wurden die Entscheidungen der Regulierungsbehörden vor den nationalen Gerichten angefochten.

Um sich für weitere Auseinandersetzungen über die Anwendbarkeit beschlossener restriktiver Maßnahmen in einer Demokratie zu wappnen, ersuchten die Außenministerien Estlands, Lettlands und Litauens die Europäische Kommission um eine Stellungnahme zu der Frage, ob sie die Verhängung von Wirtschaftssanktionen in diesem Fall richtig verstanden haben.¹¹² Ohne RT oder Kiseljow zu nennen, antwortete die Kommission im Juni 2020 mit einer Stellungnahme.¹¹³ Sie bestätigte ihren Ansatz, dass „die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für eine nicht gelistete Einrichtung, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person, Einrichtung oder Organisation befindet, darauf hinausläuft, dass diese der Letzteren indirekt zur Verfügung gestellt werden“. „Wird [des

¹⁰⁹ „Media watchdog promises to tell Europe about RT ownership“ [Medienaufsichtsbehörde verspricht, Europa über RT-Eigentumsverhältnisse zu informieren], Lettischer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter LSM, 7. Juli 2020, <https://eng.lsm.lv/article/features/media-literacy/media-watchdog-promises-to-tell-europe-about-rt-ownership.a366383/>.

¹¹⁰ Gunkel E., *В Литве запретили ретрансляцию российского телеканала* („Weitersendung des russischen Kanals RT in Litauen verboten“), DW, 8. Juli 2020, <https://www.dw.com/ru/в-литве-запретили-ретрансляцию-российского-телеканала-rt/a-54100195>.

¹¹¹ Siehe zum Beispiel „Russian foreign minister hits out at Estonia Sputnik actions“ [Russischer Außenminister wettet gegen Maßnahmen gegen Sputnik Estland], 18. Januar 2020, Estnisches öffentlich-rechtliches Fernsehen ERR, <https://news.err.ee/1025530/russian-foreign-minister-hits-out-at-estonia-sputnik-actions>.

¹¹² „Estonia ‘does not exclude the possibility’ of banning RT“ [Estland schließt mögliches Verbot von RT nicht aus], Estnisches öffentlich-rechtliches Fernsehen ERR, 8. Juli 2020, <https://news.err.ee/1110560/estonia-does-not-exclude-the-possibility-of-banning-rt>.

¹¹³ Stellungnahme der Kommission vom 19. Juni 2020 zu Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, 19.06.2020 C(2020) 4117 final, https://ec.europa.eu/info/files/200619-opinion-financial-sanctions_en und https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1126.

Weiteren] festgestellt, dass die gelistete Person die Kontrolle über die Einrichtung ausübt, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Vermögenswerte der Einrichtung eingefroren werden müssen“. Daher sind Zahlungen auf ein Bankkonto der Einrichtung generell verboten, während die Erbringung von Dienstleistungen für die nicht gelistete Einrichtung oder die Arbeit für sie als indirekte Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen für die gelistete Person angesehen werden kann.

3. Geltende Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Als Reaktion auf den umfassenden Einmarsch Russlands in die Ukraine hat die EU ein breites Spektrum restriktiver Maßnahmen gegen russische Einzelpersonen und Einrichtungen beschlossen, um Russlands Möglichkeiten zur Finanzierung des Krieges zu beschneiden und der politischen Elite Russlands, die für die Durchführung dieses grundlosen militärischen Angriffs auf das Nachbarland verantwortlich oder anderweitig daran beteiligt ist, schmerzhaft Kosten zu verursachen. Neben Handelsbeschränkungen in einer Reihe von Wirtschaftssektoren umfassen die Maßnahmen auch Sanktionen gegen bestimmte Medien und Medienakteure. Die EU hat ihre Russlandsanktionen aktualisiert, die auch in einer konsolidierten Fassung veröffentlicht sind.¹¹⁴

Zunächst verbot die EU im März 2022 die staatlichen Medieneinrichtungen RT und Sputnik sowie deren Tochtergesellschaften, da sie „an einer systematischen, internationalen Kampagne der Medienmanipulation und der Verzerrung von Tatsachen mit dem Ziel, ihre Strategie der Destabilisierung ihrer Nachbarländer sowie der Union und deren Mitgliedstaaten zu intensivieren, beteiligt sind“.

Angesichts der anhaltenden Aktionen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, wurden drei weitere Medieneinrichtungen, Rossija RTR/RTR Planeta, Rossija 24/Russland 24 und TV Centre International, durch den Beschluss und die Verordnung des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2022 neben RT und Sputnik auf die Sanktionsliste gesetzt.¹¹⁵ Außerdem wurden weitere Sanktionen gegen russische

¹¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, konsolidierte Fassung, Stand: 1. September 2022, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0269-20220901#C15-1>.

¹¹⁵ Siehe Verordnung (EU) 2022/879 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R0879> und Beschluss (GASP) 2022/884 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2022.153.01.0128.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2022%3A153%3ATOC.

Siehe: Radel J., „Durchführungsverordnung (EU) 2022/994 des Rates vom 24. Juni 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/879 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“, IRIS 2022-7:1/2, <https://merlin.obs.coe.int/article/9547>.

Einzelpersonen verhängt, die ähnliche Positionen in den Medien bekleiden wie Kisseljow. Es wird konstatiert, dass sie „für die Unterstützung von Handlungen und politischen Maßnahmen verantwortlich sind, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben“.¹¹⁶

Am 8. März 2022 strengte RT France ein Gerichtsverfahren gegen den Beschluss und die Verordnung des Rates der EU vom 1. März 2022 an.¹¹⁷ Unmittelbar danach lehnte das Gericht der Europäischen Union den Antrag von RT auf einstweilige Maßnahmen ab.¹¹⁸

Am 27. Juli 2022 veröffentlichte der EuG sein Urteil.¹¹⁹ Bei der Zurückweisung der Klagen von RT France verwies er auf Art. 20 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR),¹²⁰ der ein Verbot von Kriegspropaganda fordert, und fasste das Verbot weit, indem er sagte, dass Kriegspropaganda auch „Propaganda für die militärische Aggression gegen die Ukraine, die an die Zivilgesellschaft in der Union gerichtet ist“, umfasse („...propagande en faveur de l'agression militaire de l'Ukraine adressée à la société civile dans l'Union“). Er verwies darüber hinaus auf die Gefahren der „Propaganda im Krieg“ (Ziff. 210) und stellte abschließend fest, dass der Anwendungsbereich des Verbots nach Art. 20 Abs. 1 des IPBPR nicht nur die Aufstachelung zu einem künftigen Krieg umfasse, sondern auch „Äußerungen, die fortlaufend, wiederholt und abgestimmt zugunsten eines laufenden Krieges gemacht werden“, der unter Bruch des Völkerrechts (entfesselt wurde), „insbesondere wenn diese Äußerungen von einem Medium stammen, das direkt oder indirekt vom Aggressorstaat kontrolliert wird“ (Ziff. 210).

Der Schlüssel zum Verständnis der Entscheidung des EuG scheint Ziffer 202 zu sein, wo es heißt:

Die Bedeutung der mit den angefochtenen Rechtsakten verfolgten Ziele – zum einen die Beendigung einer kontinuierlichen und konzertierten, an die Zivilgesellschaft in der Union und den Nachbarländern gerichteten Propagandatätigkeit zugunsten des militärischen Angriffs auf die Ukraine, die Teil der Zielsetzung ist, die Werte der Union, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unversehrtheit und ihre öffentliche Ordnung zu schützen, und zum anderen der Schutz der territorialen Unversehrtheit, der Souveränität und der Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Förderung einer friedlichen

¹¹⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0582&from=DE>.

¹¹⁷ *RT France gegen den Rat*, Rechtssache T-125/22, siehe: <https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-125/22>.

¹¹⁸ Beschluss des Präsidenten des Gerichts der Europäischen Union vom 30. März 2022 in der Rechtssache T-125/22 R, *RT France gegen den Rat der Europäischen Union* (nur auf Französisch), <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=256901&pageIndex=0&doclang=FR&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=479223>. Siehe Cabrera Blázquez F. J., „Gerichtshof der Europäischen Union weist Eilantrag von RT France auf Aufhebung der EU-Sanktionen ab“, IRIS 2022-4:1/2, <https://merlin.obs.coe.int/article/9465>.

¹¹⁹ Urteil des Gerichts vom 27. Juli 2022 -*RT France gegen den Rat*, Rechtssache T-125/22, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:62022TJ0125>.

¹²⁰ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 16. Dezember 1966, <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-civil-and-political-rights>.

Regelung der Krise in diesem Land, die Teil der umfassenderen Zielsetzung sind, den Frieden und die internationale Sicherheit zu wahren, im Einklang mit den in Art. 21 Abs. 2 Buchst. a und c EUV genannten Zielen des auswärtigen Handelns der Union – kann auch erhebliche negative Folgen dieser Maßnahmen für bestimmte Wirtschaftsteilnehmer rechtfertigen.¹²¹

¹²¹ Urteil des Gerichts vom 27. Juli 2022, Ziffer 202.

4. Fazit

Wir haben gesehen, dass zum ersten Mal in der modernen Geschichte Europas Sanktionen gegen bestimmte Medienunternehmen oder -akteure zu einem weit verbreiteten Instrument geworden sind, um dem Einfluss von Propaganda und Desinformation entgegenzuwirken. Diese Sanktionen unterbinden die Weiterverbreitung entsprechender Signale über Kabel, Satellit oder Online-Plattformen. Unabhängig davon, ob sie befristet sind oder nicht, stellen sie eine Form präventiver Einschränkung der Medien durch bestimmte Staaten gegenüber anderen Staaten dar.

Im Kontext des bewaffneten Konflikts zwischen dem Aggressor Russland und der Ukraine ist es schwierig, die nationalen und internationalen Maßnahmen, einschließlich der Sanktionen zum Schutz der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, umzusetzen und gleichzeitig nüchtern zu bewerten, insbesondere wenn nationale Sicherheit so eng mit Überleben verbunden ist. Der Staub muss sich erst einmal legen. Dennoch sollte nicht versäumt werden, diese Themen im Auge zu behalten und Informationen dazu zu sammeln. Schon jetzt ist klar, dass das Ausmaß der Einschränkungen im heutigen Europa beispiellos ist.

Nach der Erprobung verschiedener Instrumente hat die Ukraine zwischen 2014 und 2020 ein praktikables Modell zur Bekämpfung ausländischer Propaganda und Desinformation durch Sanktionsmechanismen entwickelt, welches kritisch hinterfragt und vom höchsten nationalen Gericht bestätigt wurde. Der vorliegende Bericht zeigt, wie dieses Modell mit gewissen Modifikationen von anderen osteuropäischen Ländern sowie von der EU insgesamt übernommen wurde.

Anstatt den Ursprung von Unwahrheiten zurückzuverfolgen und dann in langwierigen und schmerzhaften Gerichtsverfahren die böswillige Absicht nachzuweisen, die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zerstören zu wollen, scheinen die Behörden den einfacheren Weg gewählt zu haben, alle Nachrichten aus einer gegnerischen Quelle durch neue Gesetze und nachfolgende Entscheidungen der nationalen Medienregulierungsbehörden zu stoppen.

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

